

## Antragsformular StuRa

**Antragstitel:**

Antrag zum Beschluss über eine Neufassung der Wahlordnung (Version 2.0)

**Antragssteller\*in:**

Referat für Konstitution und Gremienkoordination

**Antragsart:**

Antrag zur Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung

**Antragstext:**

Der StuRa möge beschließen, der nachstehenden Neufassung der Wahlordnung seine Zustimmung zu erteilen. Hierbei handelt es sich um ein (primär orthographisch & grammatikalisch motiviertes) Update zu der Version, wie sie dem StuRa in der 88. Sitzung am 23. Oktober 2018 erstmals vorgestellt wurde.

Auf eine klassische Synopse muss hier leider verzichtet werden. Dies geben der schiere Umfang dieser Neufassung plus formatierungstechnische Erwägungen nicht her. Stattdessen findet ihr hier zunächst die neue Wahlordnung (alle Änderungen sind rot markiert) und direkt danach die gegenwärtige Fassung der WahlO.

---

# Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg

## Präambel

Alle Wahlen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen statt **und** sind allgemein, gleich, frei und geheim.

## Übersicht:

PRÄAMBEL

### I WAHL- UND ABSTIMMUNGSORGANE

§ 1 WAHL- UND ABSTIMMUNGSORGANE

### II WAHLEN DURCH DIE STUDIERENDENSCHAFT UND URABSTIMMUNGEN

§ 2 GELTUNGSBEREICH

§ 3 WAHL- UND STIMMBERECHTIGUNG,  
WÄHLBARKEIT

§ 4 TERMINIERUNG

§ 5 BEKANNTMACHUNG

§ 6 WÄHLERVERZEICHNISSE

§ 7 VERÖFFENTLICHUNG DER  
WAHLKAMPFKOSTENFINANZIERUNG

§ 8 WAHLVORSCHLÄGE

§ 8A ABSTIMMUNGSFRAGEN, MEHRERE  
ABSTIMMUNGEN

§ 9 BEKANNTMACHUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

§ 10 WAHLMODI

§ 10A ABSTIMMUNGSMODI

§ 11 STIMMZETTEL

§ 12 WAHLRÄUME

§ 13 BRIEFWAHL

§ 14 SCHLUSS DER STIMMABGABE

§ 15 ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES DURCH DIE  
WAHLRAUMAUSSCHÜSSE

§ 16 WAHLRAUMBERICHT

§ 17 ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES

§ 18 BEKANNTGABE DES ERGEBNISSES

§ 19 RÜCKTRITT UND AUSSCHIEDEN AUS EINEM AMT

§ 20 WAHLPRÜFUNG, ANFECHTUNG VON WAHLEN  
UND URABSTIMMUNGEN

§ 21 AUFBEWAHRUNG DER WAHLUNTERLAGEN

### III WAHLEN DURCH DEN STURA

§ 22 GELTUNGSBEREICH

§ 23 WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

§ 24 TERMINIERUNG DER WAHLEN

§ 25 KANDIDATURAUFTRUF, BEKANNTGABE DER  
WAHLEN

§ 26 KANDIDATUREN

§ 27 WAHLMODI

§ 28 ABLAUF DER WAHLEN

§ 29 ABWAHL, RÜCKTRITT UND AUSSCHIEDEN AUS  
EINEM AMT

§ 30 BEGINN UND ENDE DER AMTSZEIT,  
KOMMISSARISCHE AMTSFÜHRUNG

§ 31 ANFECHTUNG DER WAHLEN

§ 32 AUFBEWAHRUNG DER WAHLUNTERLAGEN

§ 33 AUSNAHMEREGLUNGEN

### IV UMSETZUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 34 VORGESEHENE ANZAHL VON MITGLIEDERN

§ 35 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 36 DIGITALISIERTES WÄHLERVERZEICHNIS

§ 37 UNTERSCHRIFTEN

§ 38 INKRAFTTRETEN

## I Wahl- und Abstimmungsorgane

### § 1 Wahl- und Abstimmungsorgane

- (1) Wahl- und Abstimmungsorgane sind:
  1. der Wahlausschuss,
  2. die Wahlraumausschüsse.
- (2) Einzelkandidat\*innen oder Bewerber\*innen eines Wahlvorschlages können nicht gleichzeitig Mitglieder eines Organes nach Absatz 1 Nr. 2 sein oder an den Auszählungen der Stimmen mitwirken. Sie können Mitglied des Organs nach Absatz 1 Nr. 1 sein, dürfen aber nicht an Entscheidungen bezüglich der Wahl, bei der sie kandidieren, mitwirken.
- (3) Die Mitglieder der Organe nach § 1 Absatz 1 sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausführung ihrer Arbeit verpflichtet.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Diese bestimmen aus ihrer Mitte heraus:
  1. eine\*n Vorsitzende\*n (Wahlleiter\*in),
  2. eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n (stellvertretende\*r Wahlleiter\*in).
- (5) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Wahlausschusses ist die vakante Stelle schnellstmöglich neu zu besetzen.
- (6) Der Wahlausschuss leitet die Wahlen und Urabstimmungen organisatorisch und technisch, bereitet sie vor und nach und führt über sie Aufsicht. Er prüft die eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen. Er ermittelt und verkündet das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen.
- (7) Die Wahlraumausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die genaue Anzahl wird vom Wahlausschuss festgelegt.
- (8) Die Wahlraumausschüsse werden vom Wahlausschuss eingesetzt.
- (9) Die Wahlraumausschüsse leiten die Abstimmungen und Wahlen in den ihnen zugewiesenen Wahlräumen und ermitteln, wenn dies vorgesehen ist, deren Ergebnis.
- (10) Wahlprüfungsausschuss ist die Schlichtungskommission (SchliKo). Mitglieder des Wahlausschusses oder eines Wahlraumausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied im Wahlprüfungsausschuss sein.

## II Wahlen durch die Studierendenschaft und Urabstimmungen

### § 2 Geltungsbereich

Dieser **Abschnitt** der Wahlordnung findet Anwendung bei:

1. der Wahl der Listenvertreter\*innen zum StuRa (im Folgenden als „zentrale Wahl“ bezeichnet),
2. Urabstimmungen gemäß §§ 5 bis 8 **OrgS**,
3. den Wahlen der Fachschaftsvertreter\*innen **zum StuRa**, sofern kein anderes Verfahren nach Anhang D der **OrgS** vorgesehen ist (im Folgenden als „dezentrale Wahlen“ bezeichnet),
4. der Wahl des Fachschaftsrats nach § 3 SFRM, **sofern kein anderes Verfahren nach Anhang D der OrgS vorgesehen ist** (im Folgenden als „FSR-Wahlen“ bezeichnet).

In dem Fall, dass die Studienfachschaftssatzung **keine Wahlvorschriften** beinhaltet bzw. die Studienfachschaft keine eigene Wahlordnung erlassen hat, findet dieser **Abschnitt** auch Anwendung bei den FSR-Wahlen (**Satz 1 Nr. 4**) und den Wahlen der Vertreter\*innen zum StuRa (**Satz 1 Nr. 3**), **auch wenn sie nicht dem Regelmodell (§§ 3 und 4 SFRM) entsprechen**. Sofern in der Studienfachschaftssatzung bzw. Wahlordnung der Studienfachschaft auf diese Wahlordnung verwiesen wird, findet sie, **abgesehen von anderslautenden Bestimmungen** in der Studienfachschaftssatzung bzw. Wahlordnung der Studienfachschaft, Anwendung. **Trifft die Studienfachschaftssatzung bzw. Wahlordnung der Studienfachschaft eigene Wahlvorschriften und sind diese unvollständig, sind die einschlägigen Bestimmungen dieses Abschnittes ersatzweise anzuwenden.**

### § 3 Wahl- und Stimmberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Bei zentralen Wahlen **sind** alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg **wählbar und wahlberechtigt**.
- (2) Bei Urabstimmungen besitzen alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg **Stimmrecht**.
- (3) Bei Wahlen auf Fachschaftsebene (dezentrale Wahlen, FSR-Wahlen) **sind** alle Immatrikulierten der dieser Studienfachschaft zugeordneten Studiengänge **wahlberechtigt**. Alle Immatrikulierten **sind** in der Studienfachschaft, der ihr Wahlfach zugeordnet ist, wählbar.
- (4) **Wahlfach im Sinne von Absatz 1 und 3 ist (auch bei Parallelstudium) nur das (erste) Hauptfach (des ersten Studiengangs) des\*der Studierenden. Eine Änderung des Wahlfachs ist auf Antrag möglich. Dafür stellt der Wahlausschuss entsprechende Formulare zur Verfügung.**

- (5) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Studierende, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

## § 4 Terminierung

- (1) Wahlen und Abstimmungen werden an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen über einen Zeitraum von je mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt.

Für Wahlen nach § 2 Nr. 3 und 4 kann der Wahlausschuss bei besonderen Gründen die Dauer der Wahlen weiter heruntersetzen, jedoch nicht auf weniger als zwei aufeinanderfolgende Vorlesungstage über einen Zeitraum von je mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden.

- (2) Eine Zusammenlegung von mehreren Wahlen, gegebenenfalls auch mit Wahlen zu Gremien der akademischen Selbstverwaltung, ist anzustreben.
- (3) Sollte ein Fachschaftsrat nicht mehr beschlussfähig sein, kann der Wahlausschuss eine Nachwahl für die freigewordenen Plätze für die verbleibende Amtszeit veranlassen, sofern die Satzung der Studienfachschaft keine andere Regelung trifft.
- (4) Der Termin für die Wahl zum Studierendenrat und für Urabstimmungen wird vom Vorsitz des Wahlausschusses nach Rücksprache mit dem Studierendenrat, dem Wahlamt der Universität und dem Wahlausschuss des Studierendenrates festgesetzt.

Der Termin für die dezentralen Wahlen und FSR-Wahlen wird vom Vorsitz des Wahlausschusses nach Rücksprache mit dem Fachschaftsrat und dem Wahlausschuss des Studierendenrates festgesetzt.

## § 5 Bekanntmachung

- (1) Wahlen und Urabstimmungen auf zentraler Ebene müssen spätestens **sechsfünfzig** Tage, davon mindestens **dreißig** Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekanntgemacht werden. Dezentrale Wahlen müssen spätestens **achtundzwanzig** Tage, davon mindestens **fünfzehn** Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekanntgemacht werden.
- (2) Die Bekanntmachung enthält mindestens:
1. den Zeitpunkt der Wahl bzw. Urabstimmung (Wahltag und Abstimmungszeiten),
  2. die Lage der Wahlräume,

3. sofern es sich um eine **Wahl** handelt, die Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder;
  4. bei der zentralen Wahl zum Studierendenrat die **maximale** Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach **§ 18 Absatz 4 OrgS**;
  5. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Wortlaut des in der Urabstimmung zu beschließenden Antrags sowie sämtliche Möglichkeiten der Abstimmung;
  6. sofern es sich um eine Listenwahl mit Wahlvorschlägen handelt, den Hinweis, dass nach personalisierter Verhältniswahl gewählt wird;
  7. sofern es sich um eine Personenwahl handelt, den Hinweis, dass **gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält**;
  8. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Hinweis, dass **der Vorschlag, der mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, als angenommen gilt, sofern die Wahlbeteiligung bei mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten liegt; ferner bei mehreren Abstimmungen zur selben Thematik den Hinweis, dass wenn mehreren Vorschlägen mehrheitlich zugestimmt wird, derjenige als angenommen gilt, der die meisten Präferenzstimmen erhält**;
  9. sofern es sich um eine Wahl handelt, die Aufforderung gemäß **§ 7 Absatz 8**, bis zum Ende der Kandidaturfrist **Wahlvorschläge einzureichen**;
  10. sofern es sich um eine Wahl handelt, den Vermerk, dass die Kandidaturen und Wahlvorschläge gemäß **§ 8 Absatz 1** auf der Webpräsenz des StuRa veröffentlicht werden;
  11. **die Angaben zu Auflegung und Abschluss des Wählerverzeichnisses und** den Hinweis, dass nur diejenigen wahlberechtigt und wählbar sind, deren Namen bis **zum** Abschluss des Wählerverzeichnisses **in** das entsprechende Wählerverzeichnis eingetragen sind (**§ 6 Absatz 5**);
  12. eine Erläuterung, in welcher Weise die Stimmabgabe erfolgen kann (persönliche Abstimmung / Briefwahl);
  13. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis **einschließlich** des **sechsten** Vorlesungstags vor dem ersten **Wahltag** beantragt werden können;
  14. sofern es sich um eine zentrale oder dezentrale Wahl zum StuRa handelt, den Hinweis auf **§ 8 Absatz 6 und 7 WahlO (Verbot von Doppelkandidaturen- und mitgliedschaften)**,
  15. Ort und Zeitpunkt der Auszählung **der Wahl oder Urabstimmung**.
- (3) Bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen ist die Bekanntmachung mindestens an einem zentralen Ort jeder **Fakultät** auszuhängen **und** auf der Internetpräsenz des StuRa zu veröffentlichen. **Zusätzlich ist sie binnen einer Woche nach ihrer Veröffentlichung allen Studierenden per E-Mail an ihren Uni-Account zuzusenden. Eine weitere E-Mail soll zehn Tage vor der Wahl an diese erinnern. Die E-Mails sollen des Weiteren sachdienliche und neutrale Informationen sowie Hinweise auf**

neutrale und überparteiliche Veranstaltungen und Informationsangebote zur StuRa-Wahl respektive Urabstimmung enthalten.

Bei Wahlen auf Fachschaftsebene (dezentrale Wahlen, FSR-Wahlen) ist die Bekanntmachung an jedem Institut, an dem Studiengänge angesiedelt sind, die der betroffenen Studienfachschaft zugeordnet sind, ortsüblich bekanntzumachen.

## § 6 Wählerverzeichnisse

- (1) Alle Wahlberechtigten sind in das Wählerverzeichnis für die jeweilige Wahl einzutragen. Die Aufstellung dieser Verzeichnisse ist Aufgabe des Wahlausschusses.
- (2) Die Wählerverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben:
  1. laufende Nummer,
  2. Familienname,
  3. Vorname,
  4. Matrikelnummer,
  5. die Studienfachschaft, in der die Person wahlberechtigt ist,
  6. Vermerk über die Stimmabgabe,
  7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
  8. sonstige Bemerkungen.
- (3) Die Wählerverzeichnisse sind vor ihrer Auslegung als vorläufig abgeschlossen zu kennzeichnen und unter Angabe des Datums vom Vorsitz des Wahlausschusses durch Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Die vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnisse sind spätestens vierzehn Tage bei zentralen Wahlen und spätestens sieben Tage bei dezentralen Wahlen vor dem ersten Wahltag unter Aufsicht an drei verschiedenen Vorlesungstagen für insgesamt mindestens fünf Stunden auszulegen. Studierende der Universität Heidelberg können Einsicht in diese Wählerverzeichnisse verlangen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person und zu vertretenen Personen.
- (5) Die Auslegung der Wählerverzeichnisse ist mit der Wahlbekanntmachung bekanntzumachen (§ 5 Absatz 2 Nr. 10). Die Bekanntmachung muss enthalten:
  1. Ort, Datum und Zeitpunkt der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
  2. die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt beim Wahlausschuss Berichtigungen beantragt werden können,
  3. den Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegung der Wählerverzeichnisse ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr möglich ist,

4. den Hinweis, dass nur wahlberechtigt und wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (6) Die nach Absatz 4 zur Einsichtnahme Berechtigten können während der Auslegung beim Wahlausschuss Berichtigungen des Wählerverzeichnisses beantragen. Diese Anträge können sich nur auf Angaben zur eigenen Person oder zu vertretenen Personen beziehen. Die Anträge sind schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen. Erforderliche Nachweise sind anzufügen, sofern es sich nicht um Offenkundiges handelt.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens fünf Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag über die Änderungsanträge. Die Entscheidung ist dem\*der Antragssteller\*in unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Änderungen sind als solche im Wählerverzeichnis kenntlich zu machen und mit Änderungsdatum und Unterschrift eines Mitglieds des Wahlausschusses zu versehen.
- (9) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens drei Tage vor dem ersten Wahltag, frühestens jedoch nach der Entscheidung über alle Änderungsanträge vom Wahlausschuss endgültig abzuschließen.
- (10) Die Verwendung elektronischer Wählerverzeichnisse ist möglich.

## **§ 7 Veröffentlichung der Wahlkampfkostenfinanzierung**

- (1) Die Regelungen dieses Paragraphen sind ausschließlich auf die zentrale Wahl zum Studierendenrat der Universität Heidelberg anzuwenden.
- (2) Alle Wahlvorschläge haben innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Wahl den Wahlausschuss über ihre Wahlkampfkostenfinanzierung zu informieren. Der\*Die Vertreter\*in des Wahlvorschlages muss die Richtigkeit und Vollständigkeit der Information auf derselben festhalten und sie unterzeichnen.
- (3) Diese Information muss folgendes beinhalten:
  1. Aufstellung aller durch den Wahlkampf entstandenen Kosten. Dies umfasst insbesondere Werbeartikel, Plakate, Flyer oder ähnliches,
  2. Höhe und Herkunft der Einnahmen, die die Wahlkampfkosten finanziert haben,
  3. Umfang und Herkunft von Gegenständen nach Nr. 1, die durch Förder\*innen kostenlos zur Verfügung gestellt wurden.
- (4) Der Wahlausschuss veröffentlicht diese Informationen zeitnah auf der Internetpräsenz der Verfassten Studierendenschaft.

- (5) Gewählte Mitglieder eines Wahlvorschlags dürfen ihr Stimmrecht im Studierendenrat erst **vier Tage nachdem die** entsprechende Information beim Wahlausschuss eingegangen ist, **ausüben**.

## **§ 8 Wahlvorschläge**

- (1) **Bei dezentralen Wahlen und FSR-Wahlen können nur Einzelbewerber\*innen (vgl. Absatz 8) kandidieren. Bei zentralen Wahlen können nur Wahlvorschläge in Form von Listen (vgl. Absatz 2 bis 7) eingebracht werden.**
- (2) Wahlvorschläge (**für Listen**) sind mit einem Kennwort zu versehen.
- (3) Für jeden Wahlvorschlag muss **ein\*e** Vertreter\*in angegeben werden, der\*die den Wahlvorschlag vor dem Wahlausschuss vertritt, **sowie ein\*e Stellvertreter\*in hierfür**.

Ein Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber\*innen enthalten. Er muss zu den einzelnen Bewerber\*innen enthalten:

1. laufende Nummer,
  2. Familienname,
  3. Vorname,
  4. Matrikelnummer,
  5. Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse),
  6. Fakultät und Studienfachschaft **des Wahlfachs**.
- (4) Wahlvorschläge müssen von allen Bewerber\*innen des Wahlvorschlags unterzeichnet sein. Dies **geschieht in der Regel** durch Zustimmungserklärungen.
- (5) Alle Bewerber\*innen eines Wahlvorschlags müssen für diese Wahl wahlberechtigt sein.
- (6) Eine **wahlberechtigte Person** darf nicht gleichzeitig Bewerber\*in in mehreren Wahlvorschlägen sein. Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist **ihr** Name von allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (7) **Eine wahlberechtigte Person darf nicht gleichzeitig Bewerber\*in einem Wahlvorschlag zur zentralen Wahl des StuRa sein und als Kandidat\*in bei der dezentralen Wahl zum\*zur Fachschaftsvertreter\*in im StuRa antreten. Sie darf auch nicht Bewerber\*in in einem Wahlvorschlag zur zentralen Wahl des StuRa sein, wenn sie von ihrer Fachschaft in den StuRa entsandt ist und ihre Amtszeit noch über den Beginn der Amtszeit der Listenvertreter\*innen andauert. Ist dies dennoch der Fall, so ist die Person von den Listen-Wahlvorschlägen zur zentralen Wahl zu streichen; im Falle von Satz 1 jedoch nicht ihre Einzelbewerbung als Fachschaftsvertreter\*in.**

Wer über einen Wahlvorschlag bei der zentralen Wahl zum StuRa-Mitglied oder als Stellvertreter\*in gewählt wurde (vgl. § 10 Absatz 2 Satz 6 bis 9; § 17) und seiner\*ihrer Entsendung durch eine Fachschaft in den StuRa annimmt, wird vom Wahlvorschlag unwiderruflich gestrichen.

- (8) Kandidaturvorschläge (für Einzelbewerber\*innen) müssen als Angaben zur kandidierenden Person enthalten:
1. Familienname,
  2. Vorname,
  3. Matrikelnummer,
  4. Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse),
  5. Studiengang (Wahlfach).
- Kandidaturvorschläge müssen von der kandidierenden Person unterzeichnet sein.
- (9) Die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen sind bei zentralen Wahlen bis **einundzwanzig Tage**, bei dezentralen Wahlen bis **zehn** Vorlesungstage und bei FSR-Wahlen bis **fünf** Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag um 16 Uhr **s.t.** beim Wahlausschuss einzureichen (**Ausschlussfrist**).
- (10) Eingereichte Wahlvorschläge und Kandidaturen sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen, auf dem Datum und Zeitpunkt des Eingangs festgehalten sind und der von einem Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet ist.
- (11) Der Wahlvorschlag bzw. die Kandidatur ist vom Wahlausschuss unverzüglich auf die **Übereinstimmung mit den Vorgaben** dieser Wahlordnung zu überprüfen.
- (12) Abzulehnende Wahlvorschläge sind solche, die:
1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
  2. zu wenige Angaben **machen**,
  3. kein Kennwort verwenden.
- (13) Ein Kennwort **ist abzulehnen**, wenn es:
1. eine Abkürzung beinhaltet, die nicht eindeutig aufzulösen ist,
  2. **sich nicht deutlich vom** Kennwort eines zuvor eingereichten anderen Wahlvorschlags **unterscheidet**,
  3. den Anschein erweckt, es handele sich bei dem Wahlvorschlag um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,
  4. **die Namensrechte Dritter verletzt**,
  5. in anderer Weise irreführend **oder aufgrund der Strafgesetze verboten ist**.
- (14) Von allen Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber\*innen zu streichen, die:

1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen **bzw.** nicht wählbar sind,
  2. unvollständige Angaben **machen**,
  3. ihre Zustimmungserklärung bzw. Unterschrift vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
  4. **nicht die Vorgaben von § 8 Absatz 6 und 7 WahIO erfüllen.**
- (15) Abzulehnende Kandidaturen sind solche, die:
1. von **Bewerber\*innen** eingereicht wurden, **die** nicht im Wählerverzeichnis **stehen** bzw. nicht wählbar **sind**,
  2. unvollständige Angaben **machen**.
- (16) **Etwaige** Fehler oder Widersprüche sowie fehlende Unterschriften oder Angaben sind dem\*der Vertreter\*in des Wahlvorschlages bzw. **den betreffenden Bewerber\*innen** mit der Aufforderung, diese **bis zur Einreichungsfrist** zu beheben bzw. zu ergänzen, mitzuteilen.
- (17) Die Ablehnung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Bewerber\*innen ist **dem\*der Vertreter\*in** des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen. Eine **Begründung** ist anzufügen.
- (18) Eine korrigierte Fassung des Wahlvorschlages bzw. der Kandidatur ist spätestens **am zweiten** Tage nach Ende der Einreichungsfrist **gemäß Absatz 8** (Kulanzfrist) nachzureichen.
- Ist bis zum Ablauf der Kulanzfrist zwar ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, aber kein zulässiges Kennwort, so erhält die Liste ihre Nummer nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 als Kennwort (beispielsweise: Liste 3: Drei).**
- (19) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder die Widerrufung von Zustimmungserklärungen bzw. von Unterschriften zu Wahlvorschlägen ist nur bis zur Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen zulässig. Selbiges gilt für Kandidaturen.

## **§ 8a Abstimmungsfragen, mehrere Abstimmungen**

- (1) **Der StuRa beschließt den Text, der zur Urabstimmung gegeben werden soll, und die zu stellende Abstimmungsfrage. Findet die Urabstimmung jedoch auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Studierendenschaft mittels Sammlung der erforderlichen Anzahl von Unterstützungsunterschriften statt, so bestimmt dieses oder diese den Text, der zur Urabstimmung gegeben werden soll, und die zu stellende Abstimmungsfrage. Der Text und die Abstimmungsfrage müssen bei Beantragung der Unterschriftenlisten beim Wahlausschuss bereits festgelegt und den Unterzeichner\*innen somit zugänglich sein.**

- (2) Bei einer Urabstimmung können auch zugleich mehrere Abstimmungen zur selben Thematik (die sich also gegenseitig ausschließen) durchgeführt werden. Dies kann auch dadurch geschehen, dass der StuRa zu einem Antrag, der von einem oder mehreren Mitgliedern der Studierendenschaft mittels Sammlung der erforderlichen Anzahl von Unterstützungsunterschriften eingebracht wurde, einen Gegenvorschlag einbringt. Diese Abstimmungen werden auf demselben Stimmzettel aufgeführt, der weitestgehende Antrag zuerst. Für Abstimmungen zu unterschiedlichen Thematiken werden verschiedene Stimmzettel genutzt.
- (3) Über die Zulassung der Urabstimmungen entscheidet der Wahlausschuss. Er kann Berichtigungen an dem Text, der zur Urabstimmung gegeben werden soll, und der zu stellenden Abstimmungsfrage vornehmen, wenn diese falsch, unverständlich, nicht eindeutig oder irreführend sind. Gegen diese Entscheidungen kann Einspruch bei der SchliKo eingelegt werden. Das Verfahren ist dasselbe wie bei Nichtzulassung. Näheres bestimmt die Schlichtungsordnung. Der Wahlausschuss entscheidet ferner über die Reihung der Abstimmungen.

## **§ 9 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Die **endgültig zugelassenen** Kandidaturen bzw. Wahlvorschläge sind spätestens am dritten Tag nach Ende der Einreichungsfrist **vom Wahlausschuss** bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Webpräsenz des StuRa. Die Bekanntmachung sollte zusätzlich **ortsüblich ausgehängt werden**.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu beinhalten:
  1. die zugelassenen Wahlvorschläge **(mit Kennwort)** bzw. Kandidaturen in der Reihenfolge ihres Eingangs **(nummeriert)**,
  2. falls kein gültiger Wahlvorschlag/keine gültige Kandidatur eingegangen ist, der Hinweis, dass keine Wahl stattfindet.

## **§ 10 Wahlmodi**

- (1) Bei **Personenwahl (dezentrale Wahlen / FSR-Wahl)** hat jede\*r Wahlberechtigte die **folgende Anzahl an Stimmen**: Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder (des StuRa/des FSR) ist auch die Anzahl der Stimmen, es sei denn, es gibt weniger Bewerber\*innen als Plätze zu besetzen sind. In diesem Fall hat jede\*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie es Bewerber\*innen gibt. Das Kumulieren von Stimmen **ist nicht möglich**.

Die Bewerber\*innen sind in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber\*innen sind in derselben Reihenfolge zur Stellvertretung, sofern vorgesehen, und Nachfolge, im Falle des Amtsendes eines\*einer Gewählten, berufen.

- (2) Bei **personalisierter** Verhältniswahl (zentrale Wahl) hat **jede\*r** Wahlberechtigte zehn Stimmen. Die Stimmen werden auf einzelne Bewerber\*innen der Wahlvorschläge verteilt. **Verteilen auf mehrere Wahlvorschläge (Panaschieren) ist möglich.** Die Zahl an Stimmen, die insgesamt auf einen Wahlvorschlag entfallen können, ist nicht begrenzt. Das Kumulieren von maximal zwei Stimmen auf eine\*n einzelne\*n Vertreter\*in eines Wahlvorschlags ist möglich.

Die Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë-Verfahren) auf die einzelnen Listen, aufgrund der Gesamtzahl der Stimmen aller ihrer Kandidat\*innen, zugeteilt. Innerhalb der Liste werden die Sitze an die Kandidat\*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl vergeben. Bei Stimmgleichheit ist die Listenreihenfolge maßgebend. Die nicht gewählten Listenbewerber\*innen sind in derselben Reihenfolge zur Stellvertretung und Nachfolge, im Falle des Amtsendes eines\*einer Gewählten, berufen, zur Stellvertretung jedoch nur im Rahmen der gegebenenfalls beschränkten Zahl der Stellvertreter\*innen.

## § 10a Abstimmungsmodi

Bei Urabstimmungen kann der\*die Wahlberechtigte die zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen. Werden mehrere Abstimmungen zur selben Thematik durchgeführt (§ 8a Absatz 2 Satz 1), kann der\*die Wahlberechtigte jede zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen und zusätzlich eine Stimme abgeben (Präferenzstimme), die für den Fall entscheidet, dass mehreren Vorschlägen mehrheitlich zugestimmt wird.

Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält und mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. In allen anderen Fällen ist sie abgelehnt. Gibt es mehrere Vorlagen zur selben Thematik und wird mehreren von diesen mehrheitlich zugestimmt, so ist jene angenommen, die die meisten Präferenzstimmen erhält.

## § 11 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss hergestellt. Er trägt Sorge dafür, dass in allen Wahlräumen Stimmzettel in genügender Anzahl vorhanden sind.
- (2) Die Stimmzettel enthalten:
1. Art und Zeitpunkt der Wahl **bzw. Abstimmung,**
  2. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Wahlvorschläge (**mit Kennwort**) in der Reihenfolge ihres Eingangs,
  3. sofern es sich um eine dezentrale Wahl oder FSR-Wahl handelt, die Kandidat\*innen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
  4. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Abstimmungsmöglichkeiten in einer vom Wahlausschuss festzulegenden Reihenfolge,

5. Raum zum Vermerk der Stimmabgabe(n),
6. eine Erläuterung, wie viele Stimmen abzugeben sind und wie diese verteilt werden können.

## § 12 Wahlräume

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt die Wahlräume und trägt Sorge dafür, dass die Möglichkeit gegeben ist, Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen und falten zu können.
- (2) Zur Abgabe der Stimmzettel sind Urnen aufzustellen. Diese müssen so beschaffen sein, dass eine Entnahme der eingeworfenen Wahlzettel vor Öffnung der Urne nicht möglich ist.
- (3) Bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen ist die Einrichtung mindestens je eines Wahllokals an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim verbindlich. **Nach Möglichkeit sind weitere Wahllokale einzurichten.**
- (4) Bei dezentralen Wahlen **und FSR-Wahlen** ist die Einrichtung mindestens eines Wahlraums in jedem Institut, **an** dem Studiengänge, die gleichzeitig dieser Studienfachschaft zugeordnet sind, **angesiedelt** sind, verbindlich. Bei entsprechender räumlicher Nähe ist von dieser Vorschrift gegebenenfalls abzusehen. Bei gleichzeitigem Stattfinden von zentralen und dezentralen Wahlen können die Wahlräume auch in die der zentralen Wahlen gelegt werden.
- (5) Alle Wahlräume sind nach Möglichkeit barrierefrei einzurichten.
- (6) Jegliche Form der Wahlwerbung ist in den Wahlräumen sowie ihrer unmittelbaren Umgebung nicht gestattet. Unmittelbare Umgebung bedeutet in diesem Kontext die Umgebung des Wahlraums, die nicht klar von demselben abzugrenzen ist, so dass der Eindruck entstehen könnte, es handele sich bei der Wahlwerbung um einen Teil des Wahlraums. Die Auslegung unterliegt im Zweifelsfall dem Wahlausschuss **beziehungsweise** dem Wahlraumausschuss.
- (7) Der Wahlausschuss bestimmt für jeden Wahlraum einen Wahlraumausschuss. Dieser leitet die Wahl in dem ihm zugewiesenen Wahlraum und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung derselben. Mitglieder des Wahlausschusses können gleichzeitig Mitglieder eines Wahlraumausschusses sein.
- (8) Der Wahlraumausschuss sorgt für **die** Freiheit der Wahl und Wahrung des Wahlgeheimnisses in dem ihm zugewiesenen Wahlraum. Er versichert sich, dass die Abstimmungsurnen zu Beginn des Zeitraums der Stimmabgabe leer sind, und verschließt diese.
- (9) Jede\*r Wahlberechtigte hat Zugang zum Wahlraum. Stiftet eine Person Unruhe oder Unordnung, so ist sie durch den Wahlraumausschuss des Raumes zu verweisen. Ist die Person wahlberechtigt, so ist ihr vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu

gewährleisten. Weigert sich die Person, die Stimmabgabe ordnungsgemäß zu vollziehen, kann sie vom Wahlraumausschuss unverzüglich des Raumes verwiesen werden.

- (10) Wahlberechtigte haben sich beim Betreten des Wahlraums durch Vorzeigen des Studierendenausweises, **gegebenenfalls eines amtlichen Lichtbildausweises**, auszuweisen. Der Wahlraumausschuss überprüft die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten anhand des Wählerverzeichnisses. Das Wählerverzeichnis kann während des Zeitraums der Wahl von einer Person, die nicht Mitglied eines Wahlorgans gemäß § 1 **Absatz 1 ist**, nicht eingesehen werden. Der Wahlraumausschuss ist nicht zur Auskunft über Inhalte des Wählerverzeichnisses verpflichtet.
- (11) Der\*Die Wahlberechtigte begibt sich dann zum zur Stimmabgabe vorgesehenen Ort und vollzieht diese. Anschließend wirft er\*sie den gefalteten Stimmzettel in die dafür vorgesehene Urne. Der Wahlraumausschuss vermerkt im Wählerverzeichnis an entsprechender Stelle, dass die Stimmabgabe erfolgt ist.
- (12) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Wahlberechtigte, für die die Stimmabgabe aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht möglich ist, können sich **bei** der Stimmabgabe einer Vertrauensperson bedienen.

## **§ 13 Briefwahl**

- (1) Ein\*e Wahlberechtigte\*r, der\*die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, kann statt der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum **bis einschließlich des sechsten Vorlesungstags vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss** Briefwahl beantragen. Er\*Sie erhält daraufhin vom Wahlausschuss Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlschein, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag). Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis an der entsprechenden Stelle festzuhalten.
- (2) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag müssen amtlich gekennzeichnet sein.
- (3) Auf dem Wahlbriefumschlag ist als Absender die Adresse des\*der Wahlberechtigten, als Empfänger die Adresse bzw. das Postfach des Wahlausschusses anzugeben.
- (4) Der Wahlbriefumschlag ist von dem\*der Wähler\*in freizumachen.
- (5) Gegebenenfalls kann der Wahlausschuss abweichend von § 11 **Absatz 4** für ganze Gruppen von Wahlberechtigten ausschließlich die Möglichkeit der Briefwahl anordnen, wenn die Einrichtung eines Wahlraums zur persönlichen Stimmabgabe für diese Gruppe organisatorisch oder logistisch nicht möglich ist.

- (6) Bei Briefwahl füllt der\*die Wahlberechtigte den Stimmzettel aus, steckt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er\*Sie bestätigt auf dem Briefwahlschein per Unterschrift, dass er\*sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat, und legt diesen sowie den Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.
- (7) Der Wahlbriefumschlag ist an die aufgedruckte Empfängeradresse per Post zu senden, persönlich dem Wahlausschuss zu übergeben **oder im Wahllokal abzugeben**.
- (8) Der Wahlbriefumschlag hat bis zum Ende der Wahl beim Wahlausschuss einzugehen. Datum und Zeitpunkt des Eingangs sind auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.
- (9) Die eingegangenen Wahlumschläge werden vom Wahlausschuss unter Verschluss **gehalten. Bei Auszählung in den einzelnen Wahlräumen werden sie** nach dem Ende der Wahl den zuständigen Wahlraumausschüssen zur Auszählung übergeben. Diese öffnen den Wahlbriefumschlag, überprüfen den Wahlumschlag und den Briefwahlschein unter Wahrung des Wahlgeheimnisses und vergleichen diese mit dem Wählerverzeichnis.
- (10) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn:
  1. sie nicht rechtzeitig beim Wahlausschuss eingegangen sind,
  2. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist oder so beschädigt ist, dass eine Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht mehr möglich ist,
  3. sie keine Wahlumschläge enthalten,
  4. sie keinen oder einen unvollständigen Briefwahlschein enthalten,
  5. die Stimmabgabe bereits persönlich erfolgt ist.
- (11) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden vom Wahlraumausschuss unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in die dafür vorgesehenen Urnen eingeworfen.

## **§ 14 Schluss der Stimmabgabe**

- (1) Am Ende jedes Wahltags stellt der\*die Vorsitzende des Wahlraumausschusses das Ende des Abstimmungszeitraums fest. Ab diesem Zeitpunkt sind an diesem Wahltag nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. Haben diese gewählt, erklärt er\*sie den Wahlraum für bis zum nächsten Wahltag geschlossen.
- (2) Am Ende des letzten Wahltags stellt der\*die Vorsitzende des Wahlraumausschusses darüber hinaus das Ende der Wahl fest. Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum

befinden. Haben diese abgestimmt, erklärt er\*sie die Abstimmung für abgeschlossen.

## **§ 15 Ermittlung des Ergebnisses durch die Wahlausschüsse**

- (1) Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss findet öffentlich statt. Sie wird am ersten, gegebenenfalls darüber hinaus auch am zweiten Vorlesungstag und an weiteren darauffolgenden Vorlesungstagen nach Ende der Wahl durchgeführt.
- (2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist die Bildung von Auszählungsgruppen zulässig. Diese werden von dem\*der Vorsitzenden des Wahlausschusses eingesetzt und bestehen aus **mindestens drei Mitgliedern**.
- (3) Der\*Die Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet die Wahlurne. Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und gezählt. Die Zahl der Stimmzettel muss mit den Abstimmungsvermerken im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ist dies auch nach wiederholter Auszählung nicht der Fall, so ist das im Wahlbericht zu vermerken und, wenn möglich, zu begründen.
- (4) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt.
- (5) Ungültige Stimmzettel sind solche, die:
  1. **keine Stimmabgabe enthalten,**
  2. nicht als amtlicher Stimmzettel erkennbar sind,
  3. durchgestrichen sind,
  4. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen **sind,**
  5. das Abstimmungsverhalten des\*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  6. **bei Personenwahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten oder bei personalisierter Verhältniswahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten und sich diese Stimmen auf verschiedene Listen verteilen,**
  7. **Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.**
- (6) Ungültige Stimmen werden vom Stimmzettel gestrichen und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt.
- (7) Ungültige Stimmen sind solche, die:
  1. nicht zweifelsfrei **einem\*einer** Bewerber\*in oder einer Abstimmungsmöglichkeit zuzuordnen sind,

2. über die maximale Anzahl der auf eine Person **vereinigbare** Stimmen hinausgehen. In diesem Fall wird die maximale Anzahl der Stimmen, die ein\*e Kandidat\*in erhalten kann, unwiderlegbar vermutet.
  3. über die maximal vorgesehene Stimmzahl hinausgehen (wenn der Stimmzettel dann nicht ohnehin nach Absatz 5 Nr. 5 ungültig ist). In diesem Fall werden die überzähligen Stimmen auf einer Liste, in deren Reihenfolge von hinten nach vorne, gestrichen, bis die maximale Stimmzahl eingehalten wird.
- (8) Bei Abstimmung nach Verhältniswahl werden durch den Wahlraumausschuss folgende Ergebnisse ermittelt:
1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
  3. die **Summe der** auf alle Bewerber\*innen eines Wahlvorschlages entfallenen Stimmen,
  4. die auf jede\*n einzelne\*n Bewerber\*in entfallenen Stimmen.
- (9) Bei Abstimmung nach **Mehrheitswahl** werden durch den Wahlraumausschuss folgende Ergebnisse ermittelt:
1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
  3. die auf **jede kandidierende Person** entfallenen Stimmen.
- (10) Bei Urabstimmungen werden durch den Wahlraumausschuss folgende Ergebnisse ermittelt:
1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
  3. die auf jede Abstimmungsmöglichkeit entfallenen Stimmen.
- (11) Die zentrale Auszählung der Stimmzettel ist möglich. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss. **Ob** eine zentrale oder dezentrale Auszählung stattfindet, wird in der Bekanntmachung der Wahl oder Urabstimmung vermerkt.
- (12) Bei zentraler Auszählung wird die Auszählung **und Behandlung der Wahlbriefe** vom Wahlausschuss koordiniert. **Alle** Aufgaben, die den Wahlraumausschüssen und ihren Vorsitzenden zufallen würden, werden **entsprechend** vom Wahlausschuss und seinem Vorsitz übernommen.

## § 16 Wahlraumbericht

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung fertigt der Wahlraumausschuss einen Wahlbericht an.
- (2) Der Wahlraumbericht enthält mindestens:
  1. die Bezeichnung des Ausschusses, seine Mitglieder und den ihm zugewiesenen Wahlraum,
  2. sofern eine oder mehrere Auszählungsgruppen gebildet wurden, deren Bezeichnungen und Mitglieder,
  3. die Wahltage und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung,
  4. den Zeitpunkt und Ort der Ermittlung des Wahlergebnisses,
  5. die Anzahl der Wahlberechtigten,
  6. die Anzahl der Wähler\*innen,
  7. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  8. sofern es sich um eine Personenwahl handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenen Stimmen,
  9. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Abstimmungsmöglichkeiten entfallenen Ja- und Nein-Stimmen und gegebenenfalls Präferenzstimmen,
  10. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf alle Bewerber\*innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Zahl der auf jede\*n einzelne\*n Bewerber\*in entfallenen Stimmen,
  11. Umstände und Faktoren, die für den Verlauf der Abstimmung und/oder die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses von besonderer Relevanz waren,
  12. die Unterschrift jedes Mitglieds des Wahlraumausschusses.
- (3) Der Wahlraumausschuss übermittelt dem Wahlausschuss nach dem Ende der Abstimmung:
  1. den Wahlraumbericht nach Absatz 2,
  2. die Wählerverzeichnisse mit den entsprechenden Vermerken,
  3. die Stimmzettel und Wahlumschläge,
  4. Listen, die bei der Auszählung der Stimmzettel angefertigt wurden,
  5. alle sonstigen im Verlauf der Abstimmung und Auszählung von Mitgliedern des Wahlraum-/Auszählungsausschusses angefertigten Schriftstücke, Dokumente und Urkunden, die mit der Wahl/Abstimmung in Verbindung stehen.
- (4) Bei zentraler Auszählung umfasst der Wahlraumbericht nach Absatz 2 nur die Nr. 1, 3, 11 und 12.

## § 17 Ermittlung des Ergebnisses

- (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet öffentlich in den zuvor dafür bekanntgemachten Räumen statt.
- (2) Der Wahlausschuss überprüft die Wahlraumberichte gewissenhaft, insbesondere die als ungültig markierten Stimmzettel, berichtigt gegebenenfalls die Auszählung und vermerkt dies im Wahlraumbericht.
- (3) Der Wahlausschuss ermittelt das Wahlergebnis und fertigt eine Niederschrift über die Wahl an. Diese enthält mindestens:
  1. die Bezeichnung des Ausschusses und seine Mitglieder,
  2. die Wahltage und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung,
  3. die Anzahl der Wahlberechtigten insgesamt und nach Wahlräumen,
  4. die Anzahl der Wähler\*innen insgesamt und nach Wahlräumen,
  5. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel insgesamt und nach Wahlräumen,
  6. sofern es sich um eine dezentrale Wahl oder FSR-Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Kandidat\*innen entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
  7. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Abstimmungsmöglichkeiten entfallenen Ja- und Nein-Stimmen und gegebenenfalls Präferenzstimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
  8. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf alle Bewerber\*innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Gesamtzahl der auf jede\*n einzelne\*n Bewerber\*in entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
  9. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der zu besetzenden Sitze nach der Formel: zweimal die Anzahl der Wähler\*innen mal die maximale mögliche Zahl der stimmberechtigten Vertreter\*innen der Studienfachschaften im StuRa (wenn alle Studienfachschaften aktiv sind und keine Kooperationen bestehen) geteilt durch die Anzahl der Wahlberechtigten,
  10. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Verteilung dieser Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge,
  11. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Verteilung der Sitze innerhalb des Wahlvorschlags,
  12. sofern es sich um eine dezentrale Wahl oder FSR-Wahl handelt, die Besetzung der zu wählenden Ämter,
  13. Umstände und Faktoren, die für den Verlauf der Abstimmung und/oder die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses von besonderer Relevanz waren,

14. als Anhang alle Wahlraumberichte,

15. die Unterschrift der Mitglieder des Wahlausschusses.

Bei zentraler Auszählung kann die Angabe nach Wahlräumen jeweils entfallen.

- (4) Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit beziehungsweise bei gleichem Anspruch mehrerer Listen auf den letzten Sitz nach dem Sainte-Laguë-Verfahren das Los, ausgenommen im Falle von Stimmgleichheit von Kandidat\*innen derselben Liste bei personalisierter Verhältniswahl (siehe § 10 Absatz 2). Dieses Los ist in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses zu ziehen. Dies ist ebenfalls in der Niederschrift nach Absatz 3 zu vermerken.
- (5) Bei Stimmgleichheit der Präferenzstimmen bei Urabstimmungen findet eine Wiederholungsabstimmung als Stichwahl zwischen den betroffenen Wahlmöglichkeiten statt.
- (6) Die Niederschrift wird unverzüglich an den Wahlprüfungsausschuss übermittelt.

## § 18 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss gibt die Namen der gewählten Personen mittels eines Aushangs im StuRa-Büro sowie auf der Webpräsenz des StuRa öffentlich bekannt. Die Bekanntgabe hat mindestens zu enthalten:
1. Art der Wahl,
  2. die Zahl der Wahlberechtigten,
  3. die Zahl der Wähler\*innen,
  4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
  6. die Wahlbeteiligung in Prozent auf die zweite Stelle nach dem Komma,
  7. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Feststellung, wie viele Listenvertreter\*innen aufgrund der Wahlbeteiligung insgesamt gewählt sind,
  8. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen, die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Bewerber\*innen und die Namen der gewählten Bewerber\*innen der Wahlvorschläge,
  9. sofern es sich um eine dezentrale Wahl oder FSR-Wahl handelt, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Kandidat\*innen und die Namen der gewählten Personen,
  10. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten im Wortlaut, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Abstimmungsmöglichkeiten sowie die Angabe, ob eine der (und wenn ja, welche) der Möglichkeiten angenommen wurde.

- (2) Der Wahlausschuss informiert die gewählten Personen anhand der angegebenen Kontaktdaten über ihre Wahl.

## **§ 19 Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt**

- (1) **Scheidet** eine gewählte Person **aus**, so rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. Sofern die zurückgetretene Person Bewerber\*in eines Wahlvorschlags war, rückt der\*die Bewerber\*in dieses Wahlvorschlags mit den nächstmeisten Stimmen nach. **Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so geht der Sitz nicht auf einen anderen Wahlvorschlag über.**
- (2) Gibt es keine\*n Nachrücker\*in gemäß **Absatz 1**, so bleibt das Amt für den Rest der Amtszeit unbesetzt.
- (3) Eine Person scheidet aus ihrem Amt aus, wenn sie:
1. **ihren Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,**
  2. ihre Wahlberechtigung **verliert,**
  3. aus gesundheitlichen Gründen zur Ausübung ihres Amtes nicht mehr befähigt ist,
  4. zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.

**Die Feststellung trifft der Wahlausschuss. Der\*Die Betroffene kann dagegen Einspruch bei der SchliKo einlegen.**

## **§ 20 Wahlprüfung, Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen**

- (1) Die Wahlen **und Urabstimmungen** sind mit der Bekanntgabe des Ergebnisses **durch den Wahlausschuss** gültig.
- (2) **Auf Antrag werden die Wahl und deren Gültigkeit durch den Wahlprüfungsausschuss überprüft. Näheres bestimmt die Schlichtungsordnung.**

## **§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahl- **und Abstimmungs**unterlagen werden **bis zum Ende der Wahlprüfung nach § 20** aufbewahrt.

## **III Wahlen durch den StuRa**

### **§ 22 Geltungsbereich**

- (1) Dieser **Abschnitt** der Wahlordnung findet Anwendung bei:

1. der Besetzung von (studentischen) Ämtern in zentralen Gremien der Universität Heidelberg, sofern diese nicht direkt gewählt werden,
  2. der Wahl der Vorsitzenden der **Verfassten** Studierendenschaft,
  3. der Wahl der Sitzungsleitung des StuRa,
  4. der Wahl der Referent\*innen des StuRa,
  5. der Wahl der Referent\*innen der autonomen Referate des StuRa,
  6. der Wahl des **Wahlprüfungsausschusses**,
  7. der Wahl des Wahlausschusses.
- (2) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt dem **Wahlausschuss**, ersatzweise dem **StuRa**.

## **§ 23 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) **Wahlrecht** besitzen, sofern nicht explizit anders geregelt, alle **ordentlich** stimmberechtigten Mitglieder des StuRa.
- (2) **Wählbar sind**, sofern nicht explizit anders geregelt, alle Mitglieder der Studierendenschaft.

## **§ 24 Terminierung der Wahlen**

- (1) **Wahlen** im StuRa finden **in** einer regulären Sitzung des StuRa statt. Ausnahmen hiervon sind nur in Fällen extremer Dringlichkeit vorzusehen.
- (2) Nach Möglichkeit werden mehrere **Wahlen** in einer Sitzung abgehandelt.
- (3) Sind bis zum Ende der Kandidaturfrist keine oder **eine ungenügende Anzahl an** Kandidaturen eingegangen, so kann diese um einen vom StuRa festzulegenden Zeitraum verlängert werden.

## **§ 25 Kandidaturaufruf, Bekanntgabe der Wahlen**

- (1) Für neu zu besetzende Ämter, Referate und Gremien veröffentlicht der StuRa spätestens **einundzwanzig** Tage vor der Sitzung, in der die Wahlen stattfinden, mindestens auf seiner Webpräsenz, Kandidaturaufrufe. Der StuRa kann diese Frist in dringenden Fällen auf **fünf** Tage verkürzen.
- (2) Die Kandidaturaufrufe enthalten mindestens:
  1. Name des zu besetzenden Gremiums, Amtes oder Referats,
  2. Anzahl der zu besetzenden Plätze,

3. Kurzbeschreibung der Tätigkeiten und Funktionsweise des zu wählenden Gremiums,
  4. Zeitpunkt der Wahl,
  5. sofern Abweichungen von § 23 Absatz 1 und 2 vorliegen, eine Aufstellung über die aktive und passive Wahlberechtigung.
- (3) Die Bekanntgabe von Wahlen zu Ämtern und Gremien sowie von Einzelkandidaturen zu Referaten erfolgt spätestens in der regulären Sitzung des StuRa vor der Sitzung, in der die Wahl stattfindet.

## § 26 Kandidaturen

- (1) Kandidaturen sind bis spätestens am **sechsten** Tag vor der Wahl schriftlich **oder in Textform bei der Sitzungsleitung des StuRa** einzureichen.
- (2) Für bereits eingerichtete Referate ist jederzeit die Möglichkeit zur Einreichung einer Kandidatur auf einen Platz in diesem Referat gegeben.
- (3) Kandidaturen sollen enthalten:
  1. Name und Studienfachschaft **der kandidierenden Person**,
  2. kurze Vorstellung der **kandidierenden** Person,
  3. kurzer Abriss der angestrebten Tätigkeit im zu wählenden Gremium, Amt oder Referat.

## § 27 Wahlmodi

Wahlen im StuRa unterscheiden sich hinsichtlich folgender Modi:

1. **Mehr-Personen-Wahl.** Es ist eine begrenzte Anzahl an Sitzen zu besetzen und es gibt mehr Kandidat\*innen als Sitze zu besetzen sind. **Jede\*r Wähler\*in hat so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Kumulieren ist nicht zulässig.** Die Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, erhalten die Sitze in absteigender Reihenfolge der Stimmenzahl. **Erlangen mehrere Kandidat\*innen Stimmengleichheit und können sich nicht untereinander über die Vergabe des betroffenen Sitzes/der betroffenen Sitze einigen, so findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat\*innen statt. Ausgenommen hiervon sind Wahlen, bei der sich die betroffenen Sitze hinsichtlich ihrer Funktion nicht unterscheiden. In dem Fall, dass vollständige Stimmgleichheit unter allen Kandidaten\*innen herrscht, wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.**

2. **Ein-Personen-Wahl.** Es gibt eine unbegrenzte Anzahl an Sitzen zu besetzen oder es gibt eine begrenzte Anzahl an Sitzen zu besetzen und es gibt weniger Kandidat\*innen als Sitze zu besetzen sind oder die Zahl ist gleich. **Die Kandidat\*innen werden mit einfacher Mehrheit gewählt.** Es besteht die Möglichkeit zur Zustimmung oder Ablehnung der Kandidatur sowie zur Enthaltung.

**Ein\*e Kandidat\*in gilt als gewählt, wenn er\*sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält** und die Anzahl der Enthaltungen die zusammengezählte Anzahl von Zustimmungen und Ablehnungen nicht überschreitet.

Es gelten die in der Geschäftsordnung des Studierendenrats **und der Organisationssatzung an die Beschlussfähigkeit gestellten Anforderungen.**

## **§ 28 Ablauf der Wahlen**

- (1) Die Wahl von Ämtern oder Gremien wird als regulärer Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der StuRa-Sitzung aufgenommen.
- (2) Wahlen finden **stets in** geheimer Form statt.
- (3) Wahlen finden, sofern nicht explizit anders geregelt, nach einem der in **§ 27** aufgeführten Wahlmodi statt.
- (4) Briefwahl und jede andere Form der indirekten Stimmabgabe ist nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind Personen, die körperlich nicht dazu in der Lage sind, die Stimmabgabe zu vollziehen. Sie können sich dazu einer Vertrauensperson bedienen.
- (5) Für die Wahl sind von der Sitzungsleitung oder vom Wahlausschuss Stimmzettel anzufertigen. Diese enthalten:
  1. **den** Namen des zu wählenden Gremiums, Amtes oder Referats,
  2. **die** Namen der Kandidat\*innen mit Möglichkeit zur **nach § 27** vorgesehenen Stimmabgabe.
- (6) Die Mitglieder des StuRa füllen die Stimmzettel aus und werfen diese in eine dafür vorgesehene Urne. Bei der Durchführung der Wahl wird das Wahlgeheimnis gewahrt.
- (7) Ein Mitglied des Wahlausschusses oder der Sitzungsleitung öffnet, nachdem alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des StuRa ihre Stimme abgegeben haben, die Urne, entnimmt die Stimmzettel und beginnt mit der Auszählung. Die Bildung von Auszählungsgruppen ist zulässig.
- (8) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt. Ungültige Stimmzettel sind solche, die:
  1. nicht als von der Wahlleitung ausgegebener Stimmzettel erkennbar sind,

2. durchgestrichen oder beschädigt sind,
  3. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind,
  4. das Abstimmungsverhalten des\*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  5. **mehr** Stimmabgaben als vorgesehen enthalten,
  6. sofern es sich um eine **Ein-Personen-Wahl** handelt, überhaupt keine Stimmabgabe enthalten,
  7. **Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.**
- (9) Das Ergebnis wird ermittelt und in einer Niederschrift festgehalten, die an das Protokoll der Sitzung angefügt wird. Sie enthält:
1. Datum der Wahl,
  2. Name des zu besetzenden Amtes, Gremiums oder Referats,
  3. Anzahl der Wahlberechtigten,
  4. Anzahl der Wähler\*innen,
  5. Anzahl der abgegebenen Stimmen,
  6. bei **Mehr-Personen-Wahl** die Anzahl der Enthaltungen. Als Enthaltung gilt ein Stimmzettel, der keine Abstimmungsvermerke enthält,
  7. bei **Mehr-Personen-Wahl** die Namen der Kandidat\*innen und Verteilung der Stimmen auf diese,
  8. bei **Mehr-Personen-Wahl** die Vergabe der Sitze und Ämter nach dem **in § 27 Nr. 1** geregelten Verfahren;
  9. bei **Ein-Personen-Wahl** die Namen der Kandidat\*innen und die Verteilung der Stimmen auf Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung und ungültige Stimmen,
  10. bei **Ein-Personen-Wahl** die Vergabe der Sitze und Ämter nach dem **in § 27 Nr. 2** geregelten Verfahren.
- (10) Erlangen **bei Mehr-Personen-Wahl** mehrere Kandidat\*innen Stimmgleichheit und können sich nicht untereinander über die Vergabe des betroffenen Sitzes/der betroffenen Sitze einigen, so findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat\*innen statt. Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei der sich die betroffenen Sitze hinsichtlich ihrer Funktion nicht unterscheiden. **In dem Fall**, dass vollständige Stimmgleichheit unter allen Kandidat\*innen herrscht, wird die Wahl wiederholt.
- (11) Bleiben **nach der Wahl** Plätze unbesetzt, so ist das Amt direkt neu auszuschreiben.

## **§ 29 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt**

- (1) Eine Person scheidet aus ihrem Amt, Gremium oder Referat aus, wenn sie:

1. ihren Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,
2. ihre **Wählbarkeit** verliert,
3. aus gesundheitlichen Gründen zur Ausübung ihres Amtes nicht mehr befähigt ist,
4. zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen **Gründen** nicht mehr berechtigt ist.

Die Feststellung trifft der StuRa. Der\*Die Betroffene kann dagegen Einspruch bei der SchliKo einlegen.

- (2) Vom StuRa gewählte Personen **können** bei mangelhafter Amtsführung **vom StuRa mit absoluter Mehrheit** ihres Amtes enthoben werden.
- (3) Sofern es sich um ein in **Mehr-Personen-Wahl** gewähltes Amt handelt: **Scheidet** eine gewählte Person **aus dem Amt aus oder** wird abgewählt, so rückt die Person, die bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, für den Rest der Amtszeit nach.
- (4) Tritt der Fall ein, dass Plätze eines Gremiums oder Organs gemäß **§ 22** unbesetzt sind, so **sollen** für den Rest der **Amtszeit** Neuwahlen angesetzt werden.

## **§ 30 Beginn und Ende der Amtszeit, kommissarische Amtsführung**

- (1) Folgende Organe werden zu einem (in Abhängigkeit von den Sitzungsterminen des StuRa) festen Zeitpunkt gewählt:

1. der Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft in der dritten StuRa-Sitzung einer jeden Legislaturperiode des StuRa,
2. die Sitzungsleitung des StuRa in der ersten StuRa-Sitzung einer jeden Legislaturperiode des StuRa,
3. die Schlichtungskommission in der zweiten StuRa-Sitzung eines neuen Kalenderjahres,
4. gegebenenfalls weitere Gremien, entsprechend der Bestimmungen in Spezialvorschriften (beispielsweise die QSM-Kommission).

Wird eine Position in einem solchen Organ frei oder ist es seit dem regulären Wahltermin vakant oder unterbesetzt, so kann jederzeit eine Wahl stattfinden, jedoch nur für den Rest der Amtszeit bis zum regulären Wahltermin.

- (2) Alle nicht unter Absatz 1 aufgeführten Ämter und Organe werden nicht zu einem festen Zeitpunkt gewählt, d.h. die Wahl kann jederzeit stattfinden und die Amtszeit beträgt ab dann ein Jahr. **Scheidet ein\*e Amtsinhaber\*in aus**, so wird der\*die Nachfolger\*in für die volle Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (3) **Scheidet ein Mitglied aus seinem Amt aus**, so führt es sein Amt kommissarisch bis zur Wahl eines\*einer oder mehrerer Nachfolger\*innen fort. Ausgenommen hiervon

sind die Mitglieder der Sitzungsleitung des StuRa, bei denen keine kommissarische Amtsführung über den Beginn einer neuen Legislaturperiode hinaus stattfindet.

Werden im Falle von Ämtern nach Absatz 1 oder des Wahlausschusses nicht genügend neue Mitglieder in das entsprechende Organ gewählt, damit es mit der vorgegebenen Anzahl von Mitgliedern besetzt ist, so bleiben so viele der bisherigen Mitglieder geschäftsführend im Amt, dass die vorgesehene Anzahl erreicht wird. Gibt es mehrere bisherige Mitglieder, die hierfür in Frage kommen, und können diese sich nicht untereinander einigen, so bleibt das Mitglied im Amt, dessen Wahl am kürzesten zurück liegt. Besteht hier Gleichheit, bleibt dasjenige Mitglied im Amt, welches das bessere Wahlergebnis hatte (mehr Stimmen bei Mehr-Personen-Wahl beziehungsweise mehr Ja-Stimmen bei Ein-Personen-Wahl). Wenn auch hier Gleichheit herrscht, entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

Im Falle von Ämtern nach Absatz 2 endet die kommissarische Amtsführung, wenn oder sobald es eine\*n ordentlich gewählte\*n Amtsinhaber\*in gibt.

- (4) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haben kommissarische Amtsinhaber\*innen dieselben Rechte, wie ordentliche. Sie sind jedoch nur zur Besorgung der wirklich unaufschiebbaren Angelegenheiten verpflichtet.
- (5) Wer ein Amt kommissarisch ausübt, kann unter den gleichen Bedingungen, die für einen Rücktritt vorgesehen sind, erklären, dass er\*sie nicht mehr in der Lage ist, die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter zu besorgen. Mit der ordnungsgemäßen Abgabe dieser Erklärung endet die kommissarische Amtsführung.
- (6) Wer ein Amt kommissarisch ausübt, kann unter den gleichen Bedingungen, die für eine Abwahl vorgesehen sind, vom StuRa von der kommissarischen Amtsführung entbunden werden. Ferner hat dieses Recht auch die RefKonf. Widerspricht jedoch der\*die Betroffene, so muss der StuRa entscheiden.
- (7) Sind Referate oder der Vorsitz unbesetzt, so übernimmt die RefKonf deren Aufgaben oder delegiert sie.

## **§ 31 Anfechtung der Wahlen**

Alle Wahlen können unter Angabe von Gründen bei der Schlichtungskommission angefochten werden. Diese empfiehlt dem StuRa gegebenenfalls eine Wiederholungswahl oder ordnet diese an. Näheres bestimmt die Schlichtungsordnung.

## **§ 32 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen werden bis drei Monate nach der Wahl in geeigneter Weise aufbewahrt.

## § 33 Ausnahmeregelungen

- (1) Die Kandidat\*innen auf Plätze der Schlichtungskommission benötigen eine **Zweidrittelmehrheit**. Bei dieser Wahl findet, ungeachtet der in § 27 getroffenen Bestimmungen, stets eine **Ein-Personen-Wahl** statt. Gewählt ist, wer eine **Zweidrittelmehrheit** an Zustimmungen erhält. Werden mehr Kandidat\*innen gewählt als Plätze zu besetzen sind, entscheidet die absteigende Reihenfolge der Zustimmungen.
- (2) Ausgenommen von § 22 (Wahlberechtigung) sind:
  1. Die Wahlen zur Schlichtungskommission. Personen, die Mitglieder in anderen zentralen Gremien der Verfassten Studierendenschaft sind, verlieren hierfür ihr passives Wahlrecht. Zentrale Gremien der Verfassten Studierendenschaft sind der StuRa, die Referatekonferenz (RefKonf) **sowie der** Wahlausschuss.
  2. Bei den Wahlen der Referent\*innen der autonomen Referate besitzen die Mitglieder des betroffenen autonomen Referats alleiniges Vorschlagsrecht.
- (3) Ausgenommen von § 28 (Abwahl) sind:

Die Referent\*innen der autonomen Referate. Diese können nur durch das autonome Referat selbst gemäß seiner Wahlordnung abgewählt werden.

## IV Umsetzungs- und Übergangsbestimmungen

### § 34 Vorgesehene Anzahl von Mitgliedern

Mit der vorgesehenen Anzahl von Mitgliedern für ein Organ nach § 30 Absatz 3 Satz 3 wird auf die Anzahl von Mitgliedern abgestellt, die ein Gremium vorschriftsgemäß haben soll, nicht mindestens haben muss. Gibt es nur eine Mindestzahl, so gilt diese als vorgesehene Anzahl von Mitgliedern. Gibt es eine maximale und eine minimale Anzahl, so ist die vorgesehene Anzahl aus diesen Werten durch arithmetisches Mittel und gegebenenfalls mathematisches Runden zu bestimmen. Gibt es nur eine Höchstzahl, so ist zwei Drittel davon die vorgesehene Anzahl. Gegebenenfalls ist mathematisch zu runden.

### § 35 Übergangsbestimmungen

Für Mitglieder von Organen, die nach § 30 Absatz 1 einen festen Wahltermin für alle Mitglieder haben, dies aber bisher nicht oder zu einem anderen Zeitpunkt praktiziert wurde, gilt, dass die beim Inkrafttreten dieser Ordnung laufende Amtszeit der Mitglieder so endet, als wäre diese Ordnung nicht verabschiedet worden. Die Amtszeit der im Anschluss daran (wieder-)gewählten Mitglieder wird jedoch so verkürzt, dass sie mit dem festgelegten Wahltermin endet.

## **§ 36 Digitalisiertes Wählerverzeichnis**

Das Wählerverzeichnis für die nach Abschnitt II durchzuführenden Wahlen und Abstimmungen kann digital geführt werden. Die gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung vorzunehmenden Bestätigungen, Berichtigungen, Eintragungen etc. können entsprechend elektronisch kenntlich gemacht oder eingetragen werden. Ist dies nicht möglich, ist über den Vorgang ein Vermerk auf Papier anzufertigen.

## **§ 37 Unterschriften**

- (1) Unterschriften von Mitgliedern von Wahlorganen oder Wahlbewerber\*innen müssen eigenhändig geleistet werden.
- (2) Ist ein Mitglied eines Wahlorgans verhindert, seine Unterschrift einem Dokument beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem\*der Vorsitzenden des Wahlausschusses und bei dessen\*deren Verhinderung von dem\*der Stellvertreter\*in unter dem Dokument vermerkt.
- (3) Ist ein\*e Wahlbewerber\*in an der Unterschrift unter der Kandidaturerklärung oder dergleichen gehindert, kann diese unter Angabe des Verhinderungsgrundes durch eine beauftragte Vertrauensperson getätigt und damit ersetzt werden. Die Beauftragung und der Verhinderungsgrund sind dem Wahlausschuss glaubhaft zu machen (insbesondere durch Weiterleitung eines aussagekräftigen E-Mail-Verkehrs etc.).

## **§ 38 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Wahlordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Bestimmungen anderer Ordnungen und die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

*Lesefassung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität  
Heidelberg*

Stand mit den Änderungen vom: 01.01.2014, 07.01.2014, 21.01.2014, 18.02.2014,  
26.02.2014, 12.08.2014, 14.07.2015, 08.12.2015, 31.05.16, 19.07.2016, 02.05.17

## **Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg**

*Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005, zuletzt  
geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241) und §17  
Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai  
2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der  
Universität Heidelberg am 7. und am 21. Januar 2014 die folgende Satzung  
beschlossen.*

*Das Rektorat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat die Wahlordnung im  
Rahmen seiner Rechtsaufsicht gemäß § 65b Abs. 6 LHG am 12. Februar 2014  
genehmigt.*

### **Präambel**

Alle Wahlen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen statt,  
d.h. sie sind allgemein, gleich, frei und geheim.

### **Übersicht:**

PRÄAMBEL	1	§ 15 ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES DURCH DIE WAHLRAUMAUSSCHÜSSE	15
<b>I ALLGEMEINES</b>	<b>2</b>	§ 16 WAHLRAUMBERICHT UND ÜBERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES	17
§ 1 WAHLORGANE	2	§ 17 ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES DURCH DEN WAHLAUSSCHUSS	18
<b>II WAHLEN ZUM STURA UND URABSTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>	§ 18 BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES	19
§ 2 GELTUNGSBEREICH	3	§ 19 RÜCKTRITT UND AUSSCHEIDEN AUS EINEM AMT	20
§ 3 WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT	3	§ 20 WAHLPRÜFUNG UND ANFECHTUNG DER WAHL	21
§ 4 TERMINIERUNG DER WAHLEN	4	§ 21 AUFBEWAHRUNG DER WAHLUNTERLAGEN	21
§ 5 BEKANNTMACHUNG DER WAHLEN UND URABSTIMMUNGEN	4	<b>III BESETZUNG VON ÄMTERN, GREMIEN UND REFERATEN DURCH DEN STURA</b>	<b>21</b>
§ 6 WÄHLERVERZEICHNISSE	6	§ 22 GELTUNGSBEREICH	21
§ 7 VERÖFFENTLICHUNG DER WAHLKAMPFKOSTENFINANZIERUNG	8	§ 23 WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT	22
§ 8 WAHLVORSCHLÄGE UND KANDIDATUREN	8	§ 24 TERMINIERUNG DER WAHLEN	22
§ 9 BEKANNTMACHUNG DER WAHLVORSCHLÄGE UND KANDIDATUREN	11	§ 25 KANDIDATURAUF RUF E UND BEKANNTGABE DER WAHLEN	22
§ 10 WAHLMODI	11	§ 26 KANDIDATUREN	23
§ 11 STIMMZETTEL	12	§ 27 WAHLMODI	23
§ 12 WAHLRÄUME	12	§ 28 ABLAUF DER WAHLEN	24
§ 13 BRIEFWAHL	14		
§ 14 SCHLUSS DER STIMMABGABE	15		

§ 29 ABWAHL, RÜCKTRITT UND AUSSCHEIDEN AUS EINEM AMT	26	§ 32 AUSNAHMEREGLUNGEN	27
§ 30 ANFECHTUNG DER WAHLEN	26	<b>IV UMSETZUNGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>27</b>
§ 31 AUFBEWAHRUNG DER WAHLUNTERLAGEN	26		

## **I Allgemeines**

### **§ 1 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane des StuRa sind:
  - (a) Der Wahlausschuss gemäß § 33, Abs. 3 der Satzung
  - (b) Der Wahlprüfungsausschuss
  - (c) Die Wahlraumausschüsse
- (2) Einzelkandidat\*innen oder Bewerber\*innen eines Wahlvorschlages können nicht gleichzeitig Mitglieder dieser Organe sein.
- (3) Die Mitglieder der Organe nach § 1, Abs. 1 sind schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Ausführung ihrer Arbeit zu verpflichten.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus:
  - (a) einem oder einer Vorsitzenden,
  - (b) einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin,
  - (c) mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (5) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Wahlausschusses ist die vakante Stelle schnellstmöglich für den Rest der Amtszeit neu zu besetzen.
- (6) Der Wahlausschuss leitet die Wahlen und Urabstimmungen organisatorisch und technisch, bereitet sie vor und nach und führt über sie Aufsicht. Er prüft die eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen. Er ermittelt und verkündet das Ergebnis der Wahlen.
- (7) Die Wahlraumausschüsse bestehen aus:
  - (a) einem oder einer Vorsitzenden,
  - (b) einer vom Wahlausschuss festzulegenden Anzahl von weiteren Mitgliedern.
- (8) Die Wahlraumausschüsse werden vom Wahlausschuss eingesetzt.
- (9) Die Wahlraumausschüsse leiten die Abstimmungen in den ihnen zugewiesenen Wahlräumen und ermitteln das Ergebnis in diesen.

- (10) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus der Schlichtungskommission (SchliKo) des StuRa. Mitglieder des Wahlausschusses oder eines Wahlraumausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder der Schlichtungskommission sein.

## **II Wahlen zum StuRa und Urabstimmungen**

### **§ 2 Geltungsbereich**

Dieser Artikel der Wahlordnung findet Anwendung bei:

- (a) Der Wahl der Listenvertreter\*innen zum StuRa gemäß § 19 der Satzung (im Folgenden als „zentrale Wahl“ bezeichnet),
- (b) Urabstimmungen gemäß § 5-8 der Satzung,
- (c) Den Wahlen der Fachschaftsvertreter\*innen, gemäß § 14 der Satzung, sofern kein anderes Verfahren nach Anhang D der Satzung vorgesehen ist (im Folgenden als „dezentrale Wahlen“ bezeichnet).
- (d) Der Wahl des Fachschaftsrats nach § 3 SFRM (im Folgenden als „FS-Rats-Wahlen“ bezeichnet).
- (e) In dem Fall, dass die Studienfachschaftssatzung keine eigene Wahlordnung beinhaltet bzw. die Studienfachschaft keine eigene Wahlordnung erlassen hat, findet dieser Artikel auch Anwendung bei den FS-Rats-Wahlen und den Wahlen der Vertreter\*innen zum StuRa, die nicht nach Regelmodell im § 3 SFRM bzw. § 4 SFRM geregelt sind. Sofern in der Studienfachschaftssatzung bzw. Wahlordnung der Studienfachschaft auf diese Wahlordnung verwiesen wird, findet sie abzüglich andersgearteter Bestimmungen in Studienfachschaftssatzung bzw. Wahlordnung der Studienfachschaft Anwendung.

### **§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Bei zentralen Wahlen besitzen alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg in der Studienfachschaft ihres Wahlfachs aktives und passives Wahlrecht. Option zur Änderung des Wahlfachs ist möglich. Dafür stellt der Wahlausschuss entsprechende Formulare zur Verfügung.
- (2) Bei Urabstimmungen besitzen alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg in ihrem Wahlfach Stimmrecht. Da es sich nicht um Wahlen handelt, besitzen sie dieses unbeschadet von § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG. Option zur Änderung des Wahlfachs ist möglich. Dafür stellt der Wahlausschuss entsprechend Formulare zur Verfügung.

- (3) Bei Wahlen auf Fachschaftsebene (dezentrale Wahlen, FS-Rats-Wahlen) besitzen alle Immatrikulierten der dieser Studienfachschaft zugeordneten Studiengänge aktives Wahlrecht. Alle Immatrikulierten besitzen darüber hinaus in der Studienfachschaft, zu der ihr Wahlfach zugeordnet ist, auch das passive Wahlrecht.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer zum Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses in das entsprechende Wählerverzeichnis eingetragen ist.

## **§ 4 Terminierung der Wahlen**

- (1) Wahlen werden an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen über einen Zeitraum von je mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt.
- (2) Eine Zusammenlegung von mehreren Wahlen, ggf. auch mit Wahlen zu Gremien der akademischen Selbstverwaltung, ist, unabhängig von deren Beschaffenheit, anzustreben.
- (3) Sollte ein Fachschaftsrat nicht mehr beschlussfähig sein, kann der Wahlausschuss eine Nachwahl für die freigewordenen Plätze für die verbleibende Amtszeit veranlassen, sofern die Satzung der Studienfachschaft keine andere Regelung trifft.
- (4) Der Termin für die Wahl zum Studierendenrat wird vom Vorsitz des Wahlausschusses nach Rücksprache mit dem Studierendenrat, dem Wahlamt der Universität und dem Wahlausschuss des Studierendenrates festgesetzt.

## **§ 5 Bekanntmachung der Wahlen und Urabstimmungen**

- (1) Wahlen und Urabstimmungen auf zentraler Ebene müssen spätestens 56 Tage (davon mindestens 30 Vorlesungstage) vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekanntgemacht werden. Dezentrale Wahlen müssen spätestens 28 Tage (davon mindestens 15 Vorlesungstage) vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekanntgemacht werden.
- (2) Die Bekanntmachung enthält mindestens:
  - (a) den Zeitpunkt der Wahl bzw. Urabstimmung (Wahltag und Abstimmungszeiten),
  - (b) die Lage der Wahlräume,
  - (c) sofern es sich um eine zentrale Wahl oder um eine Urabstimmung handelt, die Zuordnung der Studienfachschaften nach Anhang B der Satzung zu diesen Wahlräumen,

*Lesefassung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität  
Heidelberg*

- (d) sofern es sich um eine Wahl handelt, die Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder; bei der zentralen Wahl zum Studierendenrat die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 18, Abs. 4 der Satzung;
  - (e) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Wortlaut des in der Urabstimmung zu beschließenden Antrags sowie sämtliche Möglichkeiten der Abstimmung,
  - (f) sofern es sich um eine Listenwahl mit Wahlvorschlägen handelt, den Hinweis, dass nach personalisierter Verhältniswahl gewählt wird;
  - (g) sofern es sich um eine Personenwahl handelt, den Hinweis, dass nach relativer Mehrheitswahl (einfacher Mehrheitswahl) gewählt wird;
  - (h) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Hinweis, dass die Abstimmungsmöglichkeit, die die meisten Stimmen der Studierenden auf sich vereinigt, bei einer Wahlbeteiligung von mindestens 10% der Wahlberechtigten nach § 8, Abs. 2 der Satzung als angenommen gilt,
  - (i) sofern es sich um eine Wahl handelt, die Aufforderung gemäß § 7, Abs. 8, bis zum Ende der Kandidaturfrist zu kandidieren.
  - (j) sofern es sich um eine Wahl handelt, den Vermerk, dass die Kandidaturen und Wahlvorschläge gemäß § 8, Abs. 1 auf der Webpräsenz des StuRa veröffentlicht werden (inkl. URL oder adäquatem Vermerk),
  - (k) den Hinweis, dass nur diejenigen wahlberechtigt und wählbar sind, deren Namen bis zum vom Wahlausschuss festzulegenden Stichtag (Abschluss des Wählerverzeichnisses) in das entsprechende Wählerverzeichnis eingetragen sind,
  - (l) falls die Bekanntmachung der Wählerverzeichnisse nicht synchron erfolgt, die Angabe, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort die Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse erfolgt,
  - (m) eine Erläuterung, in welcher Weise die Stimmabgabe erfolgen kann (persönliche Abstimmung/Briefwahl),
  - (n) den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum 3. Vorlesungstag vor dem ersten Tag der Wahl beantragt werden können,
  - (o) sofern es sich um eine zentrale oder dezentrale Wahl zum StuRa handelt, den Hinweis, dass
  - (p) Mitglieder des StuRa zur gleichen Zeit nicht gewählte\*r Vertreter\*in einer Studienfachschaft und
  - (q) eines Wahlvorschlags sein können (jedoch gleichzeitig sowohl Kandidat\*in in einer Studienfachschaft und Bewerber\*in eines Wahlvorschlags sein können),
  - (r) Ort und Zeitpunkt der Auszählung und Verkündung des Wahlergebnisses.
- (3) Die Bekanntmachung ist öffentlich auszuhängen.

- (4) Bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen ist die Bekanntmachung mindestens an einem zentralen Ort jeder Fakultät und Mensa auszuhängen. Die Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetpräsenz des StuRa zu veröffentlichen. Bei Wahlen auf Fachschaftsebene (dezentrale Wahlen, FS-Rat-Wahlen), ist die Bekanntmachung an jedem Institut, zu dem Studiengänge zugeordnet sind, die der betroffenen Studienfachschaft zugeordnet sind, ortsüblich bekannt zu machen

## **§ 6 Wählerverzeichnisse**

- (1) Alle Wahlberechtigten sind in das Wählerverzeichnis für die jeweilige Wahl einzutragen. Die Aufstellung dieser Verzeichnisse ist Aufgabe des Wahlausschusses.
- (2) Die Wählerverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben:
- (a) Laufende Nummer,
  - (b) Familienname,
  - (c) Vorname,
  - (d) Matrikelnummer,
  - (e) Sofern es sich um eine zentrale Wahl oder Urabstimmung handelt, die Nummer der Studienfachschaft, in der die Person wahlberechtigt ist,
  - (f) Vermerk über die Stimmabgabe,
  - (g) Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
  - (h) sonstige Bemerkungen.
- (3) Das Wählerverzeichnis kann bis zur Auslegung bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten oder Schreibfehlern durch den Wahlausschuss eigenhändig berichtigt werden. Es gelten die in Abs. 9 und 11 getroffenen Bestimmungen.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vor ihrer Auslegung als vorläufig abgeschlossen zu kennzeichnen und sind unter Angabe des Datums vom Vorsitz des Wahlausschusses per Unterschrift als korrekt und vollständig zu bestätigen.
- (5) Die vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnisse sind spätestens 20 Tage bei zentralen Wahlen und spätestens 14 Tage bei dezentralen Wahlen vor dem ersten Wahltag unter der Aufsicht von wenigstens einem Mitglied des Wahlausschusses für mindestens 5 Vorlesungstage auszulegen. Studierende der Universität Heidelberg können Einsicht in diese Wählerverzeichnisse verlangen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person.
- (6) Die Auslegung der Wählerverzeichnisse ist vorher bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss enthalten:

*Lesefassung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität  
Heidelberg*

- (a) Ort, Datum und Zeitpunkt der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
  - (b) die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt beim Wahlausschuss Berichtigungen beantragt werden können,
  - (c) den Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegung der Wählerverzeichnisse ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr möglich ist,
  - (d) den Hinweis, dass nur wahlberechtigt und wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (7) Es gilt für die Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse analog zur Bekanntmachung der Wahlen bzw. Urabstimmungen § 5 Abs. 4.
- (8) Die Bekanntmachung der Auslegung findet nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Wahlen bzw. Urabstimmungen nach § 5 statt.
- (9) Die nach Abs. 5 zur Einsicht Berechtigten können während der Auslegung beim Wahlausschuss Berichtigungen des Wählerverzeichnisses beantragen. Diese Anträge können sich nur auf Angaben zur eigenen Person beziehen. Die Anträge sind schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen. Dafür stellt der Wahlausschuss entsprechende Formulare zur Verfügung. Erforderliche Nachweise sind anzufügen, sofern es sich nicht um offenkundige Fehler oder Schreibfehler handelt.
- (10) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens 5 Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag über die Änderungsanträge. Die Entscheidung ist dem/der Antragssteller\*in unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Änderungen sind als solche im Wählerverzeichnis kenntlich zu machen und mit Änderungsdatum und Unterschrift eines Mitglieds des Wahlausschusses zu versehen.
- (12) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens 3 Tage vor dem ersten Wahltag, frühestens jedoch nach der Entscheidung über alle Änderungsanträge gemäß Abs. 9 vom Wahlausschuss endgültig abzuschließen. Dabei ist von einem Mitglied des Wahlausschusses in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen durch Unterschrift zu beurkunden:
- (a) Anzahl der Wahlberechtigten,
  - (b) Datum der Bekanntmachung der Auslegung,
  - (c) Zeitraum und Ort der Auslegung,
  - (d) Anzahl der eingegangenen und beschlossenen Änderungsanträge.
- (13) Die Verwendung elektronischer Wählerverzeichnisse ist möglich.

## **§ 7 Veröffentlichung der Wahlkampfkostenfinanzierung**

- (1) Die Regelungen dieses Paragraphen sind ausschließlich auf die Wahl zum Studierendenrat der Universität Heidelberg anzuwenden.
- (2) Alle Wahlvorschläge haben innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Wahl dem Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg über ihre Wahlkampfkostenfinanzierung zu informieren.
- (3) Diese Information muss folgendes beinhalten:
  - (a) Aufstellung aller durch den Wahlkampf entstandenen Kosten. Dies umfasst insbesondere Werbeartikel, Plakate, Flyer oder ähnliches.
  - (b) Höhe und Herkunft der Einnahmen, die die Wahlkampfkosten finanziert haben.
  - (c) Umfang und Herkunft von Gegenständen nach Buchstabe a, die durch Förderer kostenlos zur Verfügung gestellt wurden.
- (4) Der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft Heidelberg veröffentlicht diese Informationen zeitnah auf der Website der Verfassten Studierendenschaft Heidelberg.
- (5) Gewählte Mitglieder eines Wahlvorschlags dürfen ihr Stimmrecht im Studierendenrat der Universität Heidelberg erst dann ausüben, wenn die entsprechende Information beim Wahlausschuss eingegangen ist.

## **§ 8 Wahlvorschläge und Kandidaturen**

- (1) Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen.
- (2) Für jeden Wahlvorschlag muss mindestens ein\*e Vertreter\*in angegeben werden, der/die den Wahlvorschlag vor dem Wahlausschuss vertritt.
- (3) Ein Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber\*innen enthalten. Er muss zu den einzelnen Bewerber\*innen enthalten:
  - (a) laufende Nummer,
  - (b) Familienname,
  - (c) Vorname,
  - (d) Matrikelnummer,
  - (e) Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse),
  - (f) Fakultät und Studienfachschaft.

*Lesefassung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität  
Heidelberg*

- (4) Wahlvorschläge müssen von allen Bewerber\*innen des Wahlvorschlags unterzeichnet sein. Dies kann durch Zustimmungserklärungen erfolgen.
- (5) Alle Bewerber\*innen eines Wahlvorschlags müssen für diese Wahl wahlberechtigt sein.
- (6) Ein\*e Wahlberechtigte\*r darf nicht gleichzeitig Bewerber\*in in mehreren Wahlvorschlägen sein. Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist der Name von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (7) Kandidaturvorschläge müssen als Angaben zum Kandidaten/zur Kandidatin enthalten:
  - (a) Familienname,
  - (b) Vorname,
  - (c) Matrikelnummer,
  - (d) Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse),
  - (e) Studiengang.
- (8) Die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen sind bei zentralen Wahlen bis spätestens drei Vorlesungswochen und bei dezentralen Wahlen bis spätestens 5 Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag um 16 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen
- (9) Eingereichte Wahlvorschläge und Kandidaturen sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen, auf dem Datum und Zeitpunkt des Eingangs festgehalten sind und der von einem Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet ist. Der Eingang ist allen Vertretern des Wahlvorschlags bzw. dem/der Kandidierenden mitzuteilen.
- (10) Der Wahlvorschlag bzw. die Kandidatur ist vom Wahlausschuss unverzüglich auf die Konformität mit dieser Wahlordnung zu überprüfen.
- (11) Abzulehnende Wahlvorschläge sind solche, die:
  - (a) nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
  - (b) zu wenige Angaben oder Angaben, die über die geforderten Angaben hinausgehen, beinhalten (die Auslegung unterliegt dem Wahlausschuss),
  - (c) kein Kennwort verwenden.
- (12) Ein Kennwort kann abgelehnt werden, wenn es
  - (a) eine Abkürzung beinhaltet, die nicht eindeutig aufzulösen ist,
  - (b) ein zuvor eingereichter anderer Wahlvorschlag das gleiche Kennwort verwendet,

*Lesefassung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität  
Heidelberg*

- (c) den Anschein erweckt, es handele sich bei dem Wahlvorschlag um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,
  - (d) in anderer Weise irreführend ist.
  - (e) Die Autonomie der „RDCS – Radikaldemokratische Chaosstudierende“ gegenüber dem „RCDS – Ring Christlich-Demokratischer Studenten“ und umgekehrt bleibt davon unberührt.
- (13) Von den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber\*innen zu streichen, die:
- (a) nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind bzw. nicht wählbar sind,
  - (b) unvollständige Angaben oder Angaben, die über die geforderten Angaben hinausgehen, gemacht haben (die Auslegung unterliegt dem Wahlausschuss),
  - (c) ihre Zustimmungserklärung bzw. Unterschrift vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
  - (d) in mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind.
- (14) Abzulehnende Kandidaturen sind solche, die:
- (a) von einem Kandidaten oder einer Kandidatin eingereicht wurden, der/die nicht im Wählerverzeichnis steht bzw. nicht wählbar ist,
  - (b) unvollständige Angaben oder Angaben, die über die geforderten Angaben hinausgehen, beinhalten (die Auslegung unterliegt dem Wahlausschuss).

- (15) Eventuelle Fehler oder Widersprüche, sowie fehlende Unterschriften oder Angaben sind dem/der Vertreter\*in des Wahlvorschlages bzw. dem Kandidaten/der Kandidatin mit der Aufforderung, diese zu beheben bzw. zu ergänzen, mitzuteilen.
- (16) Die Ablehnung eines Wahlvorschlags oder die Streichung einzelner Bewerber\*innen ist allen Vertreter\*innen des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen. Eine Begründung, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet ist, ist anzufügen.
- (17) Eine korrigierte Fassung des Wahlvorschlages bzw. der Kandidatur ist bis spätestens zwei Tage nach Ende der Einreichungsfrist (Kulanzfrist) nachzureichen.
- (18) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder die Widerrufung von Zustimmungserklärungen bzw. von Unterschriften zu Wahlvorschlägen ist nur bis zur Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen zulässig. Selbiges gilt für Kandidaturen.

## **§ 9 Bekanntmachung der Wahlvorschläge und Kandidaturen**

- (1) Die Kandidaturen bzw. Wahlvorschläge sind spätestens am dritten Tag nach Ende der Einreichungsfrist bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Webpräsenz des StuRa. Die Bekanntmachung sollte zusätzlich dazu öffentlich sowie ortsüblich erfolgen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu beinhalten:
  - (a) die zugelassenen Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
  - (b) den Hinweis, dass nur mit den vom Wahlausschuss herausgegebenen Stimmzetteln abgestimmt werden darf,
  - (c) den Wahlmodus,
  - (d) falls kein gültiger Wahlvorschlag/keine gültige Kandidatur eingegangen ist, der Hinweis, dass keine Wahl stattfindet.

## **§ 10 Wahlmodi**

- (1) Bei einfacher Mehrheitswahl (dezentrale Wahlen/Urabstimmungen) hat jede/jeder Wahlberechtigte die folgende Anzahl an Stimmen:
  - (a) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, eine Stimme,

- (b) sofern es sich um eine Personenwahl handelt, ist die Anzahl der zu wählenden Mitglieder (des StuRa/des FS-Rats) auch die Anzahl der Stimmen, es sei denn, es gibt weniger Bewerber\*innen als Plätze zu besetzen sind. In diesem Fall hat jede\*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie es Bewerber\*innen gibt. Das Kumulieren von Stimmen ist bis zur Hälfte der abzugebenden Stimmen möglich, wobei auf die nächstniedrigere natürliche Zahl gerundet wird. Das Panaschieren von Stimmen ist möglich.
- (2) Bei Verhältniswahl (zentrale Wahl) hat jede/jeder Wahlberechtigte zehn Stimmen.
- (a) Es handelt sich um eine personalisierte Verhältniswahl. Die Stimmen werden auf einzelne Bewerber\*innen der Wahlvorschläge verteilt.
  - (b) Die Zahl an Stimmen, die insgesamt auf einen Wahlvorschlag entfallen können, ist nicht begrenzt. Das Kumulieren von maximal zwei Stimmen auf eine\*n einzelne\*n Vertreter\*in eines Wahlvorschlags ist möglich. Das Panaschieren von Stimmen ist uneingeschränkt möglich.

## **§ 11 Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss hergestellt. Er trägt Sorge dafür, dass in allen Wahlräumen Stimmzettel in genügender Anzahl vorhanden sind.
- (2) Die Stimmzettel enthalten:
- (a) Art und Zeitpunkt der Wahl sowie ggf. Wahlraum,
  - (b) sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs,
  - (c) sofern es sich um eine dezentrale Wahl oder FS-Rats-Wahl handelt, die Kandidat\*innen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
  - (d) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Abstimmungsmöglichkeiten in einer vom Wahlausschuss festzulegenden Reihenfolge,
  - (e) Raum zum Vermerk der Stimmabgabe
  - (f) eine Erläuterung, wie viele Stimmen abzugeben sind und wie diese verteilt werden können.

## **§ 12 Wahlräume**

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt die Wahlräume und trägt Sorge dafür, dass die Möglichkeit gegeben ist, Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen und falten zu können.
- (2) Zur Abgabe der Stimmzettel sind Urnen aufzustellen. Diese müssen so beschaffen sein, dass eine Entnahme der eingeworfenen Wahlzettel vor Öffnung der Urne nicht möglich ist.

- (3) Bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen ist die Einrichtung mindestens je eines Wahllokals an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim verbindlich.
- (4) Sofern überzeugend dargelegt werden kann, warum eine wahlberechtigte Gruppe zu keinem der Wahlräume nach Abs. 3 Zugang hat, sind gegebenenfalls zusätzliche Wahlräume zu schaffen.
- (5) Bei dezentralen Wahlen ist die Einrichtung mindestens eines Wahlraums in jedem Institut, dem Studiengänge, die gleichzeitig dieser Studienfachschaft zugeordnet sind, zugeordnet sind, verbindlich. Bei entsprechender räumlicher Nähe ist von dieser Vorschrift gegebenenfalls abzusehen. Bei gleichzeitigem Stattfinden von zentralen und dezentralen Wahlen können die Wahlräume auch in die der zentralen Wahlen gelegt werden.
- (6) Alle Wahlräume sind nach Möglichkeit barrierefrei einzurichten.
- (7) Jegliche Form der Wahlwerbung ist in den Wahlräumen sowie ihrer unmittelbaren Umgebung nicht gestattet. Unmittelbare Umgebung bedeutet in diesem Kontext die Umgebung des Wahlraums, die nicht klar von demselben abzugrenzen ist, so dass der Eindruck entstehen könnte, es handele sich bei der Wahlwerbung um einen Teil des Wahlraums. Die Auslegung unterliegt im Zweifelsfall dem Wahlausschuss bzw. dem Wahlraumausschuss.
- (8) Der Wahlausschuss bestimmt für jeden Wahlraum einen Wahlraumausschuss. Dieser leitet die Wahl in dem ihm zugewiesenen Wahlraum und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung derselben. Mitglieder des Wahlausschusses können gleichzeitig Mitglieder eines Wahlraumausschusses sein.
- (9) Der Wahlraumausschuss sorgt für Freiheit der Wahl und Wahrung des Wahlgeheimnisses in dem ihm zugewiesenen Wahlraum. Er versichert sich, dass die Abstimmungsurnen zu Beginn des Zeitraums der Stimmabgabe leer sind und verschließt diese.
- (10) Jede\*r Wahlberechtigte hat Zugang zum Wahlraum. Stiftet eine Person Unruhe oder Unordnung, so ist sie durch den Wahlraumausschuss des Raumes zu verweisen. Ist die Person wahlberechtigt, so ist ihr vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu gewährleisten. Weigert sich die Person, die Stimmabgabe ordnungsgemäß zu vollziehen, kann sie vom Wahlraumausschuss unverzüglich des Raumes verwiesen werden.
- (11) Wahlberechtigte haben sich beim Betreten des Wahlraums durch Vorzeigen des Studierendenausweises, ggf. auch des Personalausweises, auszuweisen. Der Wahlraumausschuss überprüft die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten anhand des Wählerverzeichnisses. Das Wählerverzeichnis kann während des Zeitraums der Wahl von einer Person, die nicht Mitglied eines Wahlorgans gemäß § 1 Abs. 1 dieser

Ordnung ist, nicht eingesehen werden. Der Wahlraumausschuss ist nicht zur Auskunft über Inhalte des Wählerverzeichnisses verpflichtet.

- (12) Der/Die Wahlberechtigte begibt sich dann zum zur Stimmabgabe vorgesehenen Ort und vollzieht diese. Anschließend wirft er/sie den gefalteten Stimmzettel in die dafür vorgesehene Urne. Der Wahlraumausschuss vermerkt im Wählerverzeichnis an entsprechender Stelle, dass die Stimmabgabe erfolgt ist.
- (13) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Wahlberechtigte, für die die Stimmabgabe aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht möglich ist, können sich für die Stimmabgabe einer Vertrauensperson bedienen.

## **§ 13 Briefwahl**

- (1) Ein\*e Wahlberechtigte\*r, der/die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, kann statt der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum Briefwahl beantragen. Er/Sie erhält darauf vom Wahlausschuss Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlschein, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag). Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis an der entsprechenden Stelle festzuhalten.
- (2) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag müssen amtlich gekennzeichnet sein.
- (3) Auf dem Wahlbriefumschlag ist als Absender die Adresse des/der Wahlberechtigten, als Empfänger die Adresse bzw. das Postfach des Wahlausschusses anzugeben.
- (4) Der Wahlbriefumschlag ist vom Wähler/der Wählerin freizumachen.
- (5) Briefwahlunterlagen können nur bis zum 3. Vorlesungstag vor der Wahl beantragt werden.
- (6) Gegebenenfalls kann der Wahlausschuss abweichend von § 11 Abs. 4 für ganze Gruppen von Wahlberechtigten ausschließlich die Möglichkeit der Briefwahl anordnen, wenn die Einrichtung eines Wahlraums zur persönlichen Stimmabgabe für diese Gruppe organisatorisch oder logistisch nicht möglich ist.
- (7) Bei Briefwahl füllt der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel aus, steckt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er/Sie bestätigt auf dem Briefwahlschein per Unterschrift, dass er/sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat und legt diesen sowie den Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.
- (8) Der Wahlbriefumschlag ist an die aufgedruckte Empfängeradresse per Post zu senden, persönlich dem Wahlausschuss zu übergeben, im Wahllokal abgeben zu lassen oder selber abzugeben.
- (9) Der Wahlbriefumschlag hat bis zum Ende der Wahl beim Wahlausschuss einzugehen. Datum und Zeitpunkt des Eingangs sind auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.

- (10) Die eingegangenen Wahlumschläge werden vom Wahlausschuss unter Verschluss gehalten und nach dem Ende der Wahl den zuständigen Wahlraumausschüssen zur Auszählung übergeben. Diese öffnen den Wahlbriefumschlag, überprüfen den Wahlumschlag und den Briefwahlschein unter Wahrung des Wahlgeheimnisses und vergleichen diese mit dem Wählerverzeichnis.
- (11) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn:
- (a) sie nicht rechtzeitig beim Wahlausschuss eingegangen sind,
  - (b) der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist oder so beschädigt ist, dass eine Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht mehr möglich ist,
  - (c) sie keine Wahlumschläge enthalten,
  - (d) sie keinen oder einen unvollständigen Briefwahlschein enthalten,
  - (e) die Stimmabgabe bereits persönlich erfolgt ist.
- (12) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden vom Abstimmungsausschuss unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in die dafür vorgesehenen Urnen eingeworfen.

## **§ 14 Schluss der Stimmabgabe**

- (1) Am Ende jedes Wahltags stellt der/die Vorsitzende des Wahlraumausschusses das Ende des Abstimmungszeitraums fest. Ab diesem Zeitpunkt sind an diesem Wahltag nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. Haben diese gewählt, erklärt er/sie den Wahlraum für bis zum nächsten Wahltag geschlossen.
- (2) Am Ende des letzten Wahltags stellt der/die Vorsitzende des Wahlraumausschusses darüber hinaus das Ende der Wahl fest. Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. Haben diese abgestimmt und sind die den Wahlraumausschuss betreffenden Wahlbriefe gemäß § 12, Abs. 10 und 12 behandelt, erklärt er/sie die Abstimmung für abgeschlossen.

## **§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlraumausschüsse**

- (1) Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses durch den Wahlraumausschuss findet öffentlich statt. Sie wird am ersten, gegebenenfalls darüber hinaus auch am zweiten Vorlesungstag und an weiteren darauffolgenden Vorlesungstagen nach Ende der Wahl durchgeführt.

- (2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist die Bildung von Auszählungsausschüssen zulässig. Diese werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Wahlraumausschusses eingesetzt und bestehen aus mindestens einem Mitglied des Wahlraumausschusses und wenigstens einem weiteren Mitglied.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Wahlraumausschusses öffnet die Wahlurne. Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und gezählt. Die Zahl der Stimmzettel muss mit den Abstimmungsvermerken im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ist dies auch nach wiederholter Auszählung nicht der Fall, so ist das im Wahlbericht zu vermerken und, wenn möglich, zu begründen.
- (4) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt.
- (5) Ungültige Stimmzettel sind solche, die:
  - (a) nicht als amtlicher Stimmzettel erkennbar sind,
  - (b) durchgestrichen sind,
  - (c) mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind, sodass Wahlrechtsgrundsätze verletzt werden,
  - (d) das Abstimmungsverhalten des/der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  - (e) die mehr Stimmabgaben als vorgesehen enthalten oder gar keine Stimmabgabe enthalten.
- (6) Ungültige Stimmen werden vom Stimmzettel gestrichen und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt.
- (7) Ungültige Stimmen sind solche, die:
  - (a) nicht zweifelsfrei einem Wahlvorschlag, einem Bewerber/einer Bewerberin oder einer Abstimmungsmöglichkeit zuzuordnen sind.
  - (b) über die maximale Anzahl der an eine Person zu kumulierenden Stimmen hinausgehen.
- (8) Bei Abstimmung nach Verhältniswahl werden durch den Wahlraumausschuss folgende Ergebnisse ermittelt:
  - (a) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - (b) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
  - (c) die auf alle Bewerber\*innen eines Wahlvorschlages entfallenen Stimmen,
  - (d) die auf jede\* einzelne\*n Bewerber\*in entfallenen Stimmen.
- (9) Bei Abstimmung nach einfacher Mehrheitswahl werden durch den Wahlraumausschuss folgende Ergebnisse ermittelt:

- (a) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - (b) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
  - (c) die auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten entfallenen Stimmen.
- (10) Bei Urabstimmungen werden durch den Wahlraumausschuss folgende Ergebnisse ermittelt:
- (a) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - (b) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
  - (c) die auf jede Abstimmungsmöglichkeit entfallenen Stimmen.
- (11) Die zentrale Auszählung der Stimmzettel ist möglich. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss, ob zentrale oder dezentrale Auszählung stattfindet wird in der Bekanntmachung der Wahl oder Urabstimmung vermerkt.
- (12) Bei zentraler Auszählung wird die Auszählung vom Wahlausschuss koordiniert, alle Aufgaben, die den Wahlraumausschüssen und ihren Vorsitzenden zufallen würden, werden analog vom Wahlausschuss und seinem Vorsitz übernommen.

## **§ 16 Wahlraumbericht und Übermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung fertigt der Wahlraumausschuss einen Wahlbericht an.
- (2) Der Wahlraumbericht enthält mindestens:
- (a) Die Bezeichnung des Ausschusses, seine Mitglieder und den ihm zugewiesenen Wahlraum,
  - (b) sofern ein oder mehrere Auszählungsausschuss gebildet wurde, dessen Bezeichnung und Mitglieder,
  - (c) die Wahltage und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung,
  - (d) den Zeitpunkt und Ort der Ermittlung des Wahlergebnisses,
  - (e) die Anzahl der Wahlberechtigten,
  - (f) die Anzahl der Wähler\*innen,
  - (g) die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - (h) sofern es sich um eine Personenwahl handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenen Stimmen,
  - (i) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Abstimmungsmöglichkeiten entfallenen Stimmen,

- (j) sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf alle Bewerber\*innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Gesamtzahl der auf jede\*n einzelne\*n Bewerber\*in entfallenen Stimmen,
  - (k) Umstände und Faktoren, die für den Verlauf der Abstimmung und/oder die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses von besonderer Relevanz waren,
  - (l) die Unterschrift jedes Mitglieds des Wahlraumausschusses.
- (3) Der Wahlraumausschuss übermittelt dem Wahlausschuss nach dem Ende der Abstimmung:
- (a) den Wahlraumbericht,
  - (b) die Wählerverzeichnisse mit den entsprechenden Vermerken,
  - (c) die Stimmzettel und Wahlumschläge,
  - (d) Listen, die bei der Auszählung der Stimmzettel angefertigt wurden,
  - (e) alle sonstigen im Verlauf der Abstimmung und Auszählung von Mitgliedern des Wahlraum-/Auszählungsausschusses angefertigten Schriftstücke, Dokumente und Urkunden, die mit der Wahl/Abstimmung in Verbindung stehen.
- (4) Bei zentraler Auszählung umfasst der Wahlraumbericht nur die Punkte (a), (c), (k) und (l) aus §15 (2)

## **§ 17 Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss**

- (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet öffentlich in den zuvor dafür bekannt gemachten Räumen statt. Sie findet am Vorlesungstag nach der Übermittlung der Wahlraumberichte durch die Wahlraumausschüsse statt. Dies ist in der Regel der zweite Vorlesungstag nach Ende der Wahl.
- (2) Der Wahlausschuss überprüft die Wahlraumberichte gewissenhaft, insbesondere die als ungültig markierten Stimmzettel und berichtigt gegebenenfalls die Auszählung und vermerkt das im Wahlraumbericht.
- (3) Der Wahlausschuss ermittelt das Wahlergebnis und fertigt eine Niederschrift über die Wahl an. Diese enthält mindestens:
- (a) Die Bezeichnung des Ausschusses und seine Mitglieder.
  - (b) die Wahltag und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung,
  - (c) die Anzahl der Wahlberechtigten insgesamt und nach Wahlräumen,
  - (d) die Anzahl der Wähler\*innen insgesamt und nach Wahlräumen,
  - (e) die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel insgesamt und nach Wahlräumen,

- (f) sofern es sich um eine Personenwahl handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Kandidat\*innen entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
  - (g) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Wahlmöglichkeiten entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
  - (h) sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt die Gesamtzahl der auf alle Bewerber\*innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Gesamtzahl der auf jeden einzelnen Bewerber/jede einzelne Bewerberin entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
  - (i) sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der zu besetzenden Sitze nach der Formel  
$$\frac{2 * \text{Anz. der Wählenden}}{\text{Anz. der Wahlberechtigten}} * \text{Anz. d. max. Sitze der Studienfachschr. en. gem. § 18, Abs. 6 der Satz.}$$
  - (j) sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Verteilung dieser Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge gemäß dem Sainte-Laguë-Verfahren,
  - (k) sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Verteilung der Sitze des Wahlvorschlags auf seine einzelnen Bewerber\*innen nach Stimmenzahl in absteigender Reihenfolge,
  - (l) sofern es sich um eine dezentrale Wahl oder FS-Rats-Wahl handelt, die Besetzung der zu wählenden Ämter nach Stimmenzahl in absteigender Reihenfolge,
  - (m) Umstände und Faktoren, die für den Verlauf der Abstimmung und/oder die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses von besonderer Relevanz waren,
  - (n) Als Anhang alle Wahlraumberichte und Vermerke über Abweichungen von diesen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses,
  - (o) Die Unterschrift aller Mitglieder des Wahlausschusses.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.
- (5) Bei Stimmgleichheit bei Urabstimmungen findet, sofern die betroffenen Wahlmöglichkeiten je die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Wiederholungsabstimmung als Stichwahl zwischen den betroffenen Wahlmöglichkeiten statt.
- (6) Die Niederschrift wird unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss übermittelt.

## **§ 18 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlausschuss gibt die Namen der Gewählten an den Orten, an denen die Wahlbekanntmachung erfolgte, sowie auf der Webpräsenz des StuRa öffentlich bekannt. Die Bekanntgabe hat mindestens zu enthalten:

- (a) Art der Wahl,
- (b) die Zahl der Wahlberechtigten,
- (c) die Zahl der Wähler\*innen,
- (d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- (e) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
- (f) die Wahlbeteiligung in Prozent,
- (g) sofern es sich um eine Verhältniswahl handelt, die Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen, die Verteilung der Sitze und die Namen der gewählten Bewerber\*innen der Wahlvorschläge,
- (h) sofern es sich um eine Personenwahl handelt, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Kandidat\*innen und die Namen der gewählten Personen,
- (i) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten im Wortlaut, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Abstimmungsmöglichkeiten sowie die Angabe, ob eine der und wenn ja, welche der Möglichkeiten angenommen wurde.
- (j) Der Wahlausschuss informiert die gewählten Personen anhand der angegebenen Kontaktdaten über ihre Wahl. Auf Wunsch des/der Gewählten ist eine mündliche Benachrichtigung (d.i. per Telefon) schriftlich zu wiederholen.

## **§ 19 Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt**

- (1) Tritt eine gewählte Person zurück, so rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. Sofern die zurückgetretene Person Bewerber\*in eines Wahlvorschlags war, rückt der/die Bewerber\*in dieses Wahlvorschlags mit den nächstmeisten Stimmen nach.
- (2) Gibt es keine\*n Nachrücker\*in gemäß Abs. 1, so bleibt das Amt für den Rest der Amtszeit unbesetzt.
- (3) Eine Person scheidet aus ihrem Amt aus, wenn sie:
  - (a) ihre Wahlberechtigung gemäß § 3, Abs. 1 bzw. 3 verliert,
  - (b) aus gesundheitlichen Gründen zur Ausübung ihres Amtes nicht mehr befähigt ist,
  - (c) zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.
  - (d) Bei Ausscheiden aus einem Amt gelten analog die in Abs. 1 und 2 zum Rücktritt getroffenen Bestimmungen.

## **§ 20 Wahlprüfung und Anfechtung der Wahl**

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntgabe des Ergebnisses gültig.
- (2) Die Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss findet innerhalb von 28 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl oder Urabstimmung bei der Schlichtungskommission innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten.
- (3) Zur Wahlprüfung wird dem Wahlprüfungsausschuss vom Wahlausschuss die Niederschrift bereitgestellt.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss überprüft die Feststellungen des Wahlergebnisses und die Anfechtungsanträge.
- (5) Entscheidet der Wahlprüfungsausschuss die Feststellung des Wahlergebnisses für vollständig oder teilweise ungültig oder nicht korrekt, so ist eine neue Wahl, gegebenenfalls eine neue Teilwahl, anzuordnen.

## **§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen werden bis zum Ende der Amtszeit der gewählten Personen vom Wahlausschuss aufbewahrt.

## **III Besetzung von Ämtern, Gremien und Referaten durch den StuRa**

### **§ 22 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Artikel der Wahlordnung findet Anwendung bei:
  - (a) Der Besetzung von (studentischen) Ämtern in zentralen Gremien der Universität Heidelberg, sofern diese nicht direkt gewählt werden,
  - (b) Der Wahl der Vorsitzenden der Studierendenschaft,
  - (c) Der Wahl der Sitzungsleitung des StuRa,
  - (d) Der Wahl der Referent\*innen des StuRa,
  - (e) Der Wahl der Referent\*innen der autonomen Referate des StuRa, sofern diese sich keine eigene Wahlordnung gegeben haben,
  - (f) Der Wahl der Schlichtungskommission,
  - (g) Der Wahl des Haushaltsausschusses,
  - (h) Der Wahl des Wahlausschusses.

- (2) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt dem Wahlausschuss sowie dem StuRa mit einfacher Mehrheit.

## **§ 23 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Aktives Wahlrecht besitzen, sofern nicht explizit anders geregelt, alle stimmberechtigten Mitglieder des StuRa nach § 18, Abs. 5 der Satzung.
- (2) Passives Wahlrecht besitzen, sofern nicht explizit anders geregelt, alle Mitglieder der Studierendenschaft.

## **§ 24 Terminierung der Wahlen**

- (1) Wahlen und Akklamationen im StuRa finden auf einer regulären Sitzung des StuRa statt. Ausnahmen hiervon sind nur in Fällen extremer Dringlichkeit vorzusehen.
- (2) Nach Möglichkeit werden mehrere Wahlen und Akklamationen in einer Sitzung abgehandelt.
- (3) Sind bis zum Ende der Kandidaturfrist keine oder ungenügend Kandidaturen eingegangen, so kann diese um einen vom StuRa festzulegenden Zeitraum verlängert werden.

## **§ 25 Kandidaturaufrufe und Bekanntgabe der Wahlen**

- (1) Für neu zu besetzende Ämter, Referate und Gremien veröffentlicht der StuRa spätestens 21 Tage vor der Sitzung, in der die Wahlen stattfinden, mindestens auf seiner Webpräsenz, dazu über entsprechende, das Thema betreffende Mailverteiler Kandidaturaufrufe. Der StuRa kann diese Frist in dringenden Fällen auf 5 Tage verkürzen.
- (2) Die Kandidaturaufrufe enthalten mindestens:
  - (a) Name des zu besetzenden Gremiums, Amtes oder Referats,
  - (b) Anzahl der zu besetzenden Plätze,
  - (c) Kurzbeschreibung der Tätigkeiten und Funktionsweise des zu wählenden Gremiums,
  - (d) Zeitpunkt der Wahl,
  - (e) sofern Abweichungen von § 22, Abs. 1 und 2 vorliegen, eine Aufstellung über aktive und passive Wahlberechtigung.
- (3) Die Bekanntgabe von Wahlen zu Ämtern und Gremien sowie von Einzelkandidaturen zu Referaten erfolgt spätestens in der regulären Sitzung des StuRa vor der Sitzung, in

der die Wahl stattfindet und ist den Mitgliedern des StuRa gesondert per Mail zu senden.

## **§ 26 Kandidaturen**

- (1) Kandidaturen sind bis spätestens am 8. Tag vor der Wahl schriftlich einzureichen.
- (2) Für bereits eingerichtete Referate ist jederzeit die Möglichkeit zur Einreichung einer Kandidatur auf einen Platz in diesem Referat gegeben.
- (3) Kandidaturen sollen enthalten:
  - (a) Name und Studienfachschaft des Bewerbers/der Bewerberin
  - (b) kurze Vorstellung der Person,
  - (c) kurzer Abriss der angestrebten Tätigkeit im zu wählenden Gremium, Amt oder Referat.

## **§ 27 Wahlmodi**

- (1) Wahlen im StuRa unterscheiden sich hinsichtlich folgender Modi:
  - (a) Personenwahl. Es ist eine begrenzte Anzahl an Sitzen zu besetzen und es gibt mehr Kandidat\*innen als Sitze zu besetzen sind. Die Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, erhalten die Sitze in absteigender Reihenfolge der Stimmenzahl.
  - (b) Akklamation. Es gibt eine unbegrenzte Anzahl an Sitzen zu besetzen oder es gibt eine begrenzte Anzahl an Sitzen zu besetzen und es gibt weniger Kandidat\*innen als Sitze zu besetzen sind oder die Zahl ist gleich. Die Kandidat\*innen werden vom StuRa mittels einfacher Mehrheit der beim Abstimmungstermin anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt. Es besteht die Möglichkeit zur Zustimmung oder Ablehnung der Kandidatur sowie zur Enthaltung.

Eine Kandidatur gilt bei gleicher oder höherer Anzahl von Zustimmungen gegenüber Ablehnungen als angenommen. Sie gilt bei höherer Anzahl von Ablehnungen gegenüber Zustimmungen als abgelehnt. Sie gilt, wenn die Anzahl der Enthaltungen die zusammengezählte Anzahl von Zustimmungen und Ablehnungen überschreitet, als abgelehnt. Sie gilt weiterhin als abgelehnt, wenn weniger als 50 v.H. der Wähler\*innen zu dieser Kandidatur gültig gewählt haben.

Es gelten die in der Geschäftsordnung des Studierendenrats (StuRaGO) unter § 7 getroffenen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit sowie § 21 der Satzung.

## **§ 28 Ablauf der Wahlen**

- (1) Die Wahl von Ämtern oder Gremien wird als regulärer Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der StuRa-Sitzung aufgenommen.
- (2) Wahlen finden, abweichend von § 7, Abs. 6 der StuRaGO, stets in geheimer Form statt.
- (3) Wahlen können auf Antrag der Sitzungsleitung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- (4) Wahlen finden, sofern nicht explizit anders geregelt, nach einem der in § 26 aufgeführten Wahlmodi statt.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied des StuRa hat:
  - (a) Bei Personenwahl so viele Stimmen, wie Plätze im zu wählenden Gremium zu besetzen sind. Kumulieren ist nicht möglich.
  - (b) Bei Akklamation für jede\*n Kandidat\*in eine Stimme.
- (6) Briefwahl und jede andere Form der indirekten Stimmabgabe ist nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind Personen, die körperlich nicht dazu in der Lage sind, die Stimmabgabe zu vollziehen. Sie können sich dazu einer Vertrauensperson bedienen, die vom etwaigen Ausschluss der Öffentlichkeit unberührt bleibt.
- (7) Für die Wahl sind von der Sitzungsleitung oder vom Wahlausschuss Stimmzettel anzufertigen. Diese enthalten:
  - (a) Name des zu wählenden Gremiums, Amtes oder Referats.
  - (b) Namen der Kandidat\*innen mit Möglichkeit zur im Wahlmodus nach § 26 vorgesehenen Stimmabgabe.
- (8) Die Mitglieder des StuRa füllen die Stimmzettel aus und werfen diese in eine dafür vorgesehene Urne oder in ein funktionell identisches Gefäß. Bei der Durchführung der Wahl wird das Wahlgeheimnis gewahrt.
- (9) Ein Mitglied des Wahlausschusses oder der Sitzungsleitung öffnet, nachdem alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des StuRa ihre Stimme abgegeben haben, die Urne, entnimmt die Stimmzettel und beginnt mit der Auszählung. Die Bildung von Auszählungsgruppen ist zulässig. Zu diesem Zeitpunkt wird die Öffentlichkeit der Sitzung wiederhergestellt, falls die Öffentlichkeit zuvor ausgeschlossen wurde.
- (10) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt. Ungültige Stimmzettel sind solche, die:
  - (a) nicht als von der Wahlleitung ausgegebener Stimmzettel erkennbar sind,

*Lesefassung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität  
Heidelberg*

- (b) durchgestrichen oder beschädigt sind,
- (c) mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind, sodass Wahlrechtsgrundsätze verletzt werden,
- (d) das Abstimmungsverhalten des/der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- (e) die mehr Stimmabgaben als vorgesehen enthalten,
- (f) sofern es sich um eine Akklamation handelt, überhaupt keine Stimmabgabe enthalten.

(11) Das Ergebnis wird ermittelt und in einer Niederschrift festgehalten, die an das Protokoll der Sitzung angefügt wird. Sie enthält:

- (a) Datum der Wahl,
- (b) Name des zu besetzenden Amts, Gremiums oder Referats,
- (c) Anzahl der Wahlberechtigten,
- (d) Anzahl der Wähler\*innen,
- (e) Anzahl der abgegebenen Stimmen,
- (f) Bei Personenwahl die Anzahl der Enthaltungen. Als Enthaltung gilt ein Stimmzettel, der keine Abstimmungsvermerke enthält.
- (g) Bei Personenwahl die Namen der Kandidat\*innen und Verteilung der Stimmen auf diese.
- (h) Bei Personenwahl die Vergabe der Sitze und Ämter nach dem in § 26 Abs. 1 geregelten Verfahren.
- (i) Bei Akklamation die Namen der Kandidat\*innen und die Verteilung der Stimmen auf Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung und ungültige Stimmen.
- (j) Bei Akklamation die Vergabe der Sitze und Ämter nach dem in § 26 Abs. 2 geregelten Verfahren.

(12) Erlangen mehrere Kandidat\*innen Stimmgleichheit und können sich nicht untereinander über die Vergabe des betroffenen Sitzes/der betroffenen Sitze einigen, so findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat\*innen statt. Es gelten analog die in dieser Wahlordnung getroffenen Bestimmungen. Ausgenommen hiervon sind Wahlen, bei der sich die betroffenen Sitze hinsichtlich ihrer Funktion nicht unterscheiden. Im Fall, dass vollständige Stimmgleichheit unter allen Kandidat\*innen herrscht, wird die Wahl wiederholt.

(13) Bleiben in einem ersten Wahlgang Plätze in einem Gremium oder Organ unbesetzt oder bleibt ein Amt unbesetzt und gibt es mindestens so viele Bewerber\*innen auf die zu vergebenden Plätze wie zu vergebende Plätze, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Tritt der oben beschriebene Fall auch im zweiten Wahlgang ein, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Zwischen den Wahlgängen wird allen

Kandidat\*innen die Möglichkeit gegeben, ihre Kandidaturen zurückzuziehen. Ist nur noch ein Platz zu besetzen, so wird der dritte Wahlgang als Stichwahl zwischen denjenigen beiden Kandidat\*innen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Besetzungen von Referaten.

- (14) Bleiben auch nach dem dritten Wahlgang Plätze unbesetzt, so ist die Wahl gescheitert. Die unbesetzten Plätze können, ggf. auch direkt, neu ausgeschrieben und besetzt werden.

## **§ 29 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt**

- (1) Eine Person scheidet aus ihrem Amt, Gremium oder Referat aus, wenn sie:
- (a) ihre passive Wahlberechtigung gemäß § 22, Abs. 2 verliert,
  - (b) aus gesundheitlichen Gründen zur Ausübung ihres Amtes nicht mehr befähigt ist,
  - (c) zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen, insbesondere § 35 der OrgS, nicht mehr berechtigt ist.
- (2) Vom StuRa gewählte Personen können mittels einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuRa bei mangelhafter Amtsführung ihres Amtes enthoben werden.
- (3) Sofern es sich um in Personenwahl gewähltes Amt handelt: Tritt eine gewählte Person zurück, scheidet aus dem Amt aus oder wird abgewählt, so rückt die Person, die bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, für den Rest der Amtszeit nach. Gibt es keine\*n Nachrücker\*in, so bleibt das Amt für den Rest der Amtszeit unbesetzt.
- (4) Tritt der Fall ein, dass sämtliche Plätze eines Gremiums oder Organs gemäß § 21 (mit Ausnahme der Punkte d und e) unbesetzt sind, so können für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Vertreter\*innen Neuwahlen angesetzt werden.

## **§ 30 Anfechtung der Wahlen**

Alle Wahlen können unter Angabe von nachvollziehbaren Gründen bei der Schlichtungskommission angefochten werden. Diese empfiehlt dem StuRa ggf. eine Wiederholungswahl.

## **§ 31 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen werden bis zum Ende der Amtszeit der Gewählten vom StuRa in geeigneter Weise aufbewahrt.

## **§ 32 Ausnahmeregelungen**

- (1) Die Kandidat\*innen auf Plätze in der Schlichtungskommission benötigen eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Bei dieser Wahl findet, ungeachtet der in § 26 getroffenen Bestimmungen, stets eine Akklamation statt. Gewählt ist, wer eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit an Zustimmungen erhält. Werden mehr Kandidat\*innen gewählt als Plätze zu besetzen sind, entscheidet die absteigende Reihenfolge der Zustimmungen.
- (2) Ausgenommen von § 22 (Wahlberechtigung) sind:
  - (a) Die Wahlen zur Schlichtungskommission. Personen, die Mitglieder in anderen zentralen Gremien der Verfassten Studierendenschaft sind, verlieren ihr passives Wahlrecht. Zentrale Gremien der Verfassten Studierendenschaft sind der StuRa, die Referatekonferenz (RefKonf), der Wahlausschuss, sowie der Haushaltsausschuss.
  - (b) Bei den Wahlen der Referent\*innen der autonomen Referate besitzen die Mitglieder des betroffenen autonomen Referats alleiniges Vorschlagsrecht.
- (3) Ausgenommen von § 28 (Abwahl) sind:
  - (a) Die Referent\*innen der autonomen Referate. Diese können nur durch das autonome Referat selbst gemäß seiner Wahlordnung abgewählt werden.

## **IV Umsetzungsbestimmungen**

Diese Wahlordnung tritt nach Zustimmung durch den Studierendenrat am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Inkraftgetreten am: 12. Februar 2014